



Sitzungsniederschrift

Gremium	Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung
Sitzungstag	Donnerstag, 02.12.2021
Sitzungsbeginn	17:35 Uhr
Sitzungsende	20:03 Uhr
Sitzungsort	Aula der Gesamtschule Oelde, Bultstraße 20 59302 Oelde

Vorsitz

Herr Norbert Austrup

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Herr Björn Berkenkötter
Herr Antonius Brinkmann
Herr André Drinkuth
Herr Thorsten Fibbe
Herr Peter Haferkemper
Herr Peter Hellweg
Frau Kerstin Horstmann
Frau Barbara Köß
Herr Dirk Leifeld
Herr Meik Libor
Herr Sven Lilge
Herr Ludger Lücke
Herr Michael Poch
Herr Niklas Ringhoff
Herr Peter Sonneborn
Frau Manuela Steuer
Herr Michael Twittmann
Herr Markus Westbrock

Vertreter für Herrn Fertich

Verwaltung

Herr Reinhold Becker
Herr Volker Combrink
Herr René Driftmeier
Frau Elena Lansing
Herr André Leson
Herr Thorsten Meer
Herr Thorsten Merschmann
Frau Karin Rodeheger

Schriftführerin

Frau Stefanie Schröder

Gäste

Herr Rolf Berlemann
Herr Roland Hahn
Herr Constantin Krass

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Tageszeitung "Die Glocke"
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Es fehlten entschuldigt

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Herr Alexander Fertich
Herr Horst Schnieder

wird vertreten durch Herrn Lücke

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Öffentliche Sitzung	
1. Einwohnerfragestunde	6
2. Sachstandsbericht zur „Machbarkeitsstudie Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II“ M 2021/610/5049	7 – 9
3. Grünflächeninformationssystem Oelde / Sachstandsbericht M 2021/662/4991	9 – 11
4. Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunal-friedhof Oelde-Lette B 2021/662/4989	11 – 12
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/600/4994	12 – 15
6. Masterplan Innenstadt - Gestaltungshandbuch B 2021/610/5065	15 – 16
7. Fortführung Städtisches Wegekonzept B 2021/600/5006	16
8. 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Sportanlagen Lette) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Feststellungsbeschluss B 2021/610/5021	17 – 21
9. Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette,, der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Satzungsbeschluss B 2021/610/5022	21 – 50

- | | | |
|--------------|--|---------|
| 10. | 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2021/610/5023 | 50 |
| 10.1. | Aktualisierte Vorlage: 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2021/610/5023/1 | 50 – 56 |
| 11. | Bebauungsplanung Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2021/610/5024 | 56 |
| 11.1. | Aktualisierte Vorlage: Bebauungsplanung Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
B 2021/610/5024/1 | 56 – 62 |
| 12. | 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Dirtbike-Anlage Stromberg)
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Feststellungsbeschluss
B 2021/610/5025 | 62 – 68 |
| 13. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ der Stadt Oelde
A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
B 2021/610/5054 | 69 – 70 |
| 14. | Vorstellung des Planungsstandes für den Ersatzneubau eines Umkleide- und Vereinsgebäudes am Jahnstadion
M 2021/012/5059 | 71 – 72 |

15.	Verschiedenes	72
15.1.	Mitteilungen der Verwaltung	72 – 74
15.2.	Anfragen an die Verwaltung	74

Herr Austrup eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die Bürgermeisterin Frau Rodeheger, Herrn Stadtbaurat André Leson, die Verwaltungsmitarbeiter/innen und ganz besonders Herrn Berlemann und Herrn Krass von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG sowie Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ und die interessierten Bürger. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Anregungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Er stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Herr Austrup teilt mit, dass Herr Fertich durch Herrn Lücke vertreten werde und dass sich Herr Twittmann im Vorfeld der Sitzung zu dem Tagesordnungspunkt 13 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde als befangen erklärt habe und bei dem Punkt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen werden.

Frau Köß bittet aufgrund der Akustik, bei Redebeiträgen die Maske abzunehmen.

Herr Austrup fragt Herrn Fibbe, wie es mit den noch offenen Fragen zur IT-Sicherheit aussehe.

Herr Fibbe antwortet, dass die Verwaltung das Thema vorbereite und hierüber in der nächsten Sitzung berichtet werde.

Herr Austrup teilt mit, dass für das nächste Jahr 5 Sitzungen des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung festgelegt worden seien. Bei Bedarf könne Ende Oktober eine zusätzliche Sitzung terminiert werden.

Weiter informiert Herr Austrup, dass heute ein Bericht über die Wohnraumbedarfsanalyse in der „Glocke“ veröffentlicht worden sei. Er teilt mit, dass der TOP bereits auf Antrag der Grünen in einer der letzten Sitzungen abgesetzt worden sei und bei den Fraktionen noch Beratungsbedarf bestehe. Aus diesem Grund und insbesondere wegen der hohen Inzidenzzahlen habe er sich dazu entschlossen, das Thema von der Tagesordnung zu nehmen und auf die Februarsitzung zu verschieben. Er bitte um Verständnis und betont, dass sich die Ausschussmitglieder ehrenamtlich engagieren und viel Arbeit leisten.

Frau Köß merkt an, dass Frau Rodeheger vor einiger Zeit vorgeschlagen hatte, das Thema erst nach den Haushaltsplanberatungen in die Gremien zu Beratung zu gebe. Daher sei dies der richtige Weg.

Herr Austrup teilt mit, dass in Februar über die Wohnraumbedarfsanalyse beraten werden soll.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

2. Sachstandsbericht zur „Machbarkeitsstudie Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II“

M 2021/610/5049

Herr Berlemann teilt mit, dass die Stadtwerke Ostmünsterland derzeit eine Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II erstellen. Ein erster Versuch sei bereits in Drensteinfurt für das Baugebiet am Mondscheinweg erfolgt. Dort werde derzeit die Infrastruktur gebaut, sodass 200 Grundstücke durch ein Low-Ex-Wärmenetz und dezentralen Pufferspeichern mit Wärme versorgt werden können.

Weiter werden die Stadtwerke Ostmünsterland auch Häuser in Telgte Süd mit Wärme versorgen. Dort sei eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung mit Nutzung von oberflächennaher Geothermie vorgesehen. Die Wärme werde über ein kaltes Nahwärmenetz und zusätzlich mit Geothermienutzung durch 50 - 70 Erdwärmesonden a 150 m gewonnen. Hierzu sei die Installation von dezentralen Wärmepumpen notwendig. Die Mehrfamilienhäuser sollen mittels BHKW und Wärmepumpen versorgt werden. Durch die Verknüpfung von BHKW, Erdwärmespeicher und Wärmepumpen werde die Wärmeversorgung sichergestellt. Die Machbarkeitsstudie werde derzeit erarbeitet. Ab Herbst 2022 soll die Erschließung erfolgen und 100 Objekte angeschlossen und mit Wärme versorgt werden.

Herr Berlemann übergibt das Wort an den Umweltingenieur Herrn Krass, der den Sachstand zur Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II erläutern werde.

Herr Krass bedankt sich bei Herrn Berlemann für die Einleitung und erläutert, dass derzeit die geförderte Machbarkeitsstudie inkl. Planung LP 1-4 (BAFA Wärmenetzsysteme 4.0) erstellt werde. Der Förderantrag sei am 22.04.2021 gestellt worden. Der Zuwendungsbescheid sei am 15.10.2021 erteilt worden.

Herr Krass erläutert, dass für das Baugebiet Weitkamp II ein kaltes Nahwärmenetz für 100 Anschlussobjekte geplant sei. Die Wärme soll von der Kläranlage ausgekoppelt werden. Dies bedeute, dass die Wärme aus geklärtem Abwasser im Abflussbereich gewonnen werden solle. Der Klärprozess bleibe unberührt. Die Kläranlage sei als weiterer Wärmeabnehmer denkbar. Zudem könne die Erdwärmennutzung durch Geothermie-Bohrungen für die Wärmeversorgung genutzt werden. Durch die neu zu verlegenden Rohrleitungen von ca. 240 m mit Wärmetauschern komme es zu keinen Wärmeverlusten im Klärprozess. Jedes Gebäude bekomme einen Anschluss an das Wärmenetz und eine eigene Wärmepumpe, so Herr Krass. Weiter erläutert er, dass die Wärmepumpe den Temperaturhub auf gewünschte Vorlauftemperatur vornehmen könne. Zudem werde Ökostrom eingesetzt. Mit 1 kWh Strom könne ca. 4 kWh Wärme erzeugt werden. Aus dem Abwasser lasse sich Energie in Höhe von 870 kW erzeugen. Mit der zusätzlichen Energie aus dem umgebenen Erdreich mit 175 kW Wärmeleistung sei die Wärmeversorgung im neuen Baugebiet sichergestellt. Nach jetzigem Planungsstand seien keine zusätzlichen Geothermie-Bohrungen nötig. Im Sommer sei auch eine passive Kühlung über das Wärmenetz möglich. Die Einleitung des Wassers in den Axtbach sei mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Erlaubt sei eine Abkühlung oder Erwärmung von 5 Grad. Biologisch sei nach Auskunft von Herrn Krass die Abkühlung sogar gewollt, da die Gewässer oftmals zu warm seien.

Weiter teilt Herr Krass mit, dass mit der Erstellung der Studie das Ingenieurbüro Bode beauftragt worden sei; die Fertigstellung der Studie sei bis Januar 2022 geplant. Die Grundlagenermittlung sei bereits abgeschlossen, die Wärmebedarfe abgestimmt, das

Wärmepotenzial aus Abwasser ermittelt, die Energiemengen kalkuliert und erste Gespräche mit Rohrleitungsherstellern zur Wärmeauskopplung aufgenommen worden.

Abschließend informiert Herr Krass, dass die Kläranlage ausreichend Wärmepotenzial biete um das Baugebiet mit Wärme zu versorgen. Allerdings sei eine hohe Anschlussquote zwingend erforderlich. Die nächsten Schritte seien die detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Ermittlung der Energie- und Anschlusskosten, die Festlegung der Anschlussbedingungen, die technische Auslegung und Detailplanung, die Fertigstellung der Machbarkeitsstudie als Grundlage für die Antragsstellung zur Umsetzungsförderung (WN 4.0 Modul II) sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und Verträge.

Frau Steuer bedankt sich für die Ausführungen und erkundigt sich, ob ein Anschlusszwang vorgesehen sei und wie dies in Drensteinfurt gehandhabt worden sei.

Herr Krass antwortet, dass sich in Drensteinfurt 70 % der Grundstücke im städtischen Eigentum befänden. Die einmaligen Anschlusskosten in Höhe von ca. 15.000 € seien bei dem Grundstückspreis mit eingerechnet worden und beim Grundstückskauf mit zu leisten. In Oelde seien alle Grundstücke städtisch und ein Anschlusszwang wahrscheinlich denkbar.

Frau Steuer erkundigt sich, ob es für die Abschlussnehmer auch Fördermittel gebe.

Herr Krass erläutert, dass die Förderung auf das gesamte Projekt bezogen sei und es keine Einzelförderung aus dem Programm BAFA Wärmenetzsysteme 4.0 gebe. Allerdings gebe es noch andere Förderprogramme.

Herr Ringhoff erkundigt sich, ob die Wärmepumpen auch von den Stadtwerken geliefert werden und wie der Prozess ablaufe.

Herr Krass antwortet, dass es Förderbedingung sei, sowohl die Wärme als auch die Wärmepumpen zu liefern.

Frau Köß stellt fest, dass die Wärmeversorgung für die SO neu sei und fragt, ob die Wärmeversorgung wie Leasing funktioniere oder ein mtl. Obolus plus Verbrauchseinheiten zu zahlen sei. Zudem befürchtet sie, dass es bei Störfällen an der Kläranlage zu Engpässen bei der Wärmeversorgung komme.

Herr Krass antwortet, dass die SO bereits Wärme in Ostbevern liefere und sich die Investition in die Technik lohne und günstiger sei als eine dezentrale Wärmeversorgung. Weiter erklärt er, dass die Kläranlage max. 6 Stunden den Schieber schließen könne und dann überlaufe. Dieser Puffer sei bereits berücksichtigt worden und es könne ausreichen Energie zwischengespeichert werden. Zudem werden die Netz- und Wärmepumpen überwacht, sodass keine Einschränkungen mit der Wärmeversorgung zu befürchten seien.

Herr Hellweg fragt, ob auch eine Gasleitung für diejenigen verlegt werde, die sich nicht an das kalte Nahwärmenetz anschließen möchten.

Herr Krass teilt mit, dass die Anschlusspflicht in Drensteinfurt bei 70 % liege. Es werde dort keine zusätzliche Gasleitung verlegt. In Oelde sei eine Anschlussquote von 100 % wünschenswert.

Herr Berlemann fügt hinzu, dass es im Baugebiet Weitkamp II keine Gasversorgung geben werde, wenn das Nahwärmenetz realisiert werde.

Herr Leson ergänzt, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang derzeit rechtlich geprüft werde. Seiner Meinung nach sei die Nutzung des vorhandenen Nahwärmenetzes für alle Bauwilligen sinnvoll. Dennoch sei ein Benutzungszwang schwierig umzusetzen. Mit dem Risiko, dass sich die Bauwilligen möglicherweise selber versorgen, müsse man dann leben.

Herr Ringhoff hinterfragt, ob Erdwärme günstiger als Gas sei.

Herr Krass informiert, dass die Gaspreise derzeit explodieren. Die Erdwärme sei zumindest kostenneutral, auf Dauer sogar günstiger.

Frau Steuer merkt an, dass das Klärwerk bereits jetzt an seine Grenzen komme. Sie befürchtet, dass die Abkoppelung der Wärme aus dem Abwasser zu Problem beim Klärwerk führe und Auswirkungen für den möglichen Neubau habe.

Herr Leson erklärt, dass die Abkoppelung der Wärme aus dem Wasser keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage sowie auf die Ertüchtigung oder den möglichen Neubau habe. Durch einen Ausbau werde lediglich eine größere Ablaufmenge Wasser in den Axtbach geleitet. Dies sei aber unproblematisch.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung nimmt den Sachstandsbericht „Machbarkeitsstudie Wärmeversorgung im Baugebiet Weitkamp II“ zur Kenntnis.

3. Grünflächeninformationssystem Oelde / Sachstandsbericht M 2021/662/4991

Herr Driftmeier erklärt, dass das Grünflächenkataster ein WEB-GIS Programm sei und erläutert dieses anhand einer LIVE-Bearbeitung.

Herr Austrup dankt Herrn Driftmeier für die Vorstellung des Grünflächenkatasters.

Frau Köß bedankt sich ebenfalls für die Vorstellung. Sie zeigt sich erfreut über das Programm und erkundigt sich, ob ein Monitoring möglich sei. Ihrer Meinung nach sei es sinnvoll, dass auch Veränderungen von Flächen, Pflanzungen von Bäumen etc. nachvollziehbar bleiben. Ebenso sei die Erhaltung von Bäumen von besonderer Bedeutung. Demnach wäre es wünschenswert, wenn über das Grünflächenkataster die Bäume, die neu gepflanzt oder aus bestimmten Gründen gefällt werden mussten, einzusehen seien. Sie erkundigt sich, ob dies über ein Tool machbar sei und ob das Grünflächenkataster auch für Bürger zugänglich sei.

Herr Driftmeier erklärt, dass das Grünflächenkataster nur mit einem Benutzernamen und Passwort zugänglich sei. Ob dies für Bürger freigeschaltet werden soll, müsse noch verwaltungsintern beraten werden. Einen Vorher-Nachher-Effekt habe das Programm leider nicht. Sobald eine Fläche geändert werde, werde diese direkt aktualisiert. Dennoch können auch ältere Luftbilder eingeladen werden, sodass man einen Vergleich zu den aktuellen Plänen habe.

Herr Drinkuth erkundigt sich nach dem Vorteil und Nutzen des Programmes. Weiter fragt er nach dem Vergleich der Grünflächen zu anderen Kommunen und ob in dem Kataster nur städtische Flächen oder z. B. auch das Waldstück an der Hans-Böckler-Str. hinterlegt seien.

Herr Driftmeier antwortet, dass in erster Linie städtische Grundstücke berücksichtigt worden seien. Das Grünflächenkataster habe den Vorteil, dass genaue Quadratmeterangaben zu Flächen, Beeten etc. gemacht werden können. Dies führe dazu, dass Ausschreibungen genau mit Quadratmeterangaben gemacht werden können. Weiter teilt Herr Driftmeier mit, dass die Stadt Ennigerloh auch ein Grünflächenkataster habe, dies aber nicht laufend pflege und daher keinen Nutzen daraus habe. Auch die Stadt Münster führe ein Grünflächenkataster, was bei weitem aber nicht so genau sei, wie das in Oelde. Demnach sei es nicht vergleichbar.

Frau Rodeheger ergänzt, dass die Verwaltung sehr froh sei, dass es für Oelde ein Grünflächenkataster gebe und dass Herr Driftmeier sich diesem widme und die Daten ständig aktualisiere. Somit erhalte man einen gesamten Überblick an Bäumen, Grünflächen, Beeten, Spielplätzen, etc. auf dem gesamten Oelder Stadtgebiet. Dies habe einen enormen Vorteil und führe zu einer viel koordinierteren und strukturierteren Arbeit, insbesondere bei Ausschreibungen für die Pflege von Beeten.

Herr Leson fügt hinzu, dass das Kataster noch ausgeweitet werden könne. Bereits jetzt seien die Spielplätze mit hinterlegt worden. Dort könne zu jedem Spielplatz die Wartung der Geräte etc. hinterlegt werden. Zudem könnten dort Straßenlaternen, Mülleimer usw. eingetragen werden, sodass umfangreiche Informationen dort abgelegt und eingesehen werden können. Er verdeutlicht, dass das System nur sinnvoll sei, wenn es laufend ergänzt werde, ansonsten sei es verbranntes Geld.

Herr Leifeld erkundigt sich, welche Informationen bei den Bäumen hinterlegt werden, da diese klimatisch von sehr großer Bedeutung seien.

Herr Driftmeier erklärt, dass es ein Tool für Bäume gebe. Hier können Informationen wie u. a. die Baumart, Kontrolle etc. notiert werden.

Frau Steuer erkundigt sich, ob man das Grünflächenkataster mit einer Regenwasserbewirtschaftung koppeln könne und ob es ein Tool bzgl. Überflutungsschutz gebe.

Herr Driftmeier sagt, dass Informationen hinterlegt werden können. Für Extra Tools müsse er sich bei dem Anbieter erkundigen.

Herr Leson ergänzt, dass mit dem Programm keinerlei Überflutungssimulationen dargestellt werden können. Hierzu seien drei Dimensionen, komplexe Berechnungen sowie digitale Geländeaufmaße notwendig.

Frau Köß regt nochmals den Aspekt „Monitoring“ an. Ihrer Meinung nach ist es wertvoll, insbesondere wegen des Klimaschutzes nachweisen und dokumentieren zu können, was in der Vergangenheit war und wo wir aktuell stehen, um langfristig eine Übersicht zu haben und den Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Frau Steuer fragt, ob nur ein Mitarbeiter die Änderungen einpflegen könne, oder ob auch weitere geschult werden und dezentral Änderungen vornehmen können.

Herr Leson erklärt, dass derzeit nur Herr Driftmeier die Änderungen in das Programm einpflegt. Die Mitarbeiter erhalten zunächst einen lesenden Zugang zu dem Kataster. Möglicherweise werden weitere Mitarbeiter freigeschaltet, um Änderungen in das Grünflächenkataster einzupflegen. Weiter erklärt er, dass es möglich sei, die Zahlen jedes Jahr nach Excel zu exportieren und somit eine jährliche Auswertung zu erstellen.

Herr Fibbe fragt, ob es möglich sei, Hochwasserschutzkarten in das System einzuladen. Herr Driftmeier erklärt, dass dies von der Verfügbarkeit, der Datengröße, der Formate und der WMS-Adressen abhängig sei.

Herr Leson fügt hinzu, dass das Programm sich alle Daten online lädt und es daher schwierig sei, Karten einzuladen. Die Luftbilder sowie die Liegenschaftskarte des Kreises Warendorfs konnten in das Grünflächenkataster problemlos eingeladen werden. Ob dies mit der Hochwasserschutzkarte ebenso möglich sei, müsse getestet werden.

Herr Austrup bedankt sich für die informative Vorstellung des Grünflächenkatasters und hofft, dass dies den gewünschten Erfolg bringe.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung nimmt die Ausführungen zum Grünflächeninformationssystem zur Kenntnis.

4. Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/662/4989

Herr Becker teilt mit, dass auf dem Kommunalfriedhof in Oelde-Lette eine neue Bestattungsform in Form einer Urnengemeinschaftsgrabanlage angeboten werden soll. Bestattungen dieser Art erfolgen unter folgenden Voraussetzungen:

- auf einer bestimmten Fläche werden dazu eine Anzahl von Urnengrabstellen angeordnet;
- maßgeblich für die Größe der Urnengrabanlage ist die Anzahl der Beisetzungen, wobei je Urnenbeisetzung eine Fläche von 1 x 1 m zugrunde gelegt wird;
- die Ruhezeit je Grabstelle beträgt, analog einer Reihengrabstelle, 20 Jahre;
- die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch eine Friedhofsgärtnerei gestaltet, betrieben und gepflegt. Grundlage dafür sind vertragliche Regelungen zwischen der Friedhofsträgerin (Kommune bzw. konfessionelle Trägerin), der Friedhofsgärtnerei und der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Dortmund, als treuhänderische Institution.

Nachdem die satzungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Friedhofsträgerin geschaffen sind, werden Verträge zwischen Friedhofsträgerin / Treuhandgesellschaft / Friedhofsgärtnerei zum einen und zwischen Treuhandgesellschaft/ Friedhofsgärtnerei zum anderen geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen dienen der Sicherstellung der Leistungserbringung für die Gesamtlaufzeit der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Besteht also der Wunsch zu einer Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage, so ist dieses zwischen dem Kunden und der Friedhofsgärtnerei vertraglich zu vereinbaren. Die vertraglichen Regelungen dazu erfolgen landesweit einheitlich nach den Vorgaben der

Treuhandgesellschaft. Gegen Nachweis dieser vertraglichen Regelung wird seitens der Friedhofsträgerin für den Kunden ein Nutzungsrecht an der Urnengemeinschaftsgrabanlage für eine Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Laufzeit wird wie folgt bemessen: Zeitpunkt der letzten Beisetzung plus 20 Jahre. Für diesen Zeitraum trägt die Friedhofsgärtnerei die Verantwortung für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage und somit auch das wirtschaftliche Risiko. Sofern bei der Friedhofsgärtnerei eine Rechtsnachfolge bzw. eine Geschäftsaufgabe erfolgt, wird die Nachfolge durch die Treuhandgesellschaft begleitet und ist im Vertragsverhältnis zwischen Treuhandgesellschaft und Friedhofsgärtnerei geregelt. Für das erstmalige Angebot einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Lette ist eine Größe von 4 x 5 m vorgesehen, demnach für eine Beisetzung von 20 Urnen. Die Friedhofsgärtnerei Altefrohne, Lette, wird dazu eine Gemeinschaftsgrabstelle gestalten, die sich im Bereich der ehemaligen Grabstelle Kröger im nordöstlichen Randbereich des Friedhofs befindet. Der dort z. Zt. noch befindliche Grabstein / Grabkreuz wird aufgearbeitet und dient zur Anbringung der Nennung der dort Beigesetzten. Dies folgt zum einen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, weil bestehende Ressourcen genutzt werden, und zum anderen, um den Nutzern ein attraktives Angebot seitens der Friedhofsgärtnerei unterbreiten zu können. Sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Jahresende 2021 seitens der Friedhofsträgerin geschaffen sind, wird das neue Bestattungsangebot ab dem 01.04.2022 durch die Friedhofsgärtnerei Altefrohne angeboten werden können.

Zusammenfassend ergeben sich folgende vertraglichen Erfordernisse für das Angebot einer Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage:

1. Vertrag zwischen Friedhofsträgerin – Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei
2. Vertrag zwischen Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei
3. Vertrag zwischen Friedhofsgärtnerei – Kunde
4. Vergabe Nutzungsrecht Friedhofsträgerin – Kunde

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgenden Beschluss:

Eine weitere Bestattungsform, hier eine Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette, wird eingeführt.

5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette B 2021/600/4994

Herr Leson erklärt, dass für die Einführung der neuen Bestattungsform die Änderung der Satzung zwingend notwendig sei. Ebenso seien kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die aus der Sitzungsvorlagen zu entnehmen seien.

Der Bezirksausschuss Lette und der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfehlen einstimmig. / Der Rat beschließt folgende Friedhofssatzung:

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)
vom ...

Aufgrund

des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV NRW S. 1109) und

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für den Kommunalfriedhof Oelde – Lette:

§ 6 Abs. 2 a) lautet wie folgt:

- a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

§ 13 Abs. 2 wird ergänzt um:

- g) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
h) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

§ 15 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Die nachfolgende Reihenfolge a) bis j) bleibt bestehen.

§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um:

- e) Aschenstreuelfeld/Begräbniswald
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Folgender § 16 a wird neu eingefügt:

§ 16 a
Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten wird auf dem städtischen Friedhof eine dauergepflegte Urnengemeinschaftsgrabanlage errichtet. Die Bestattungsform wird angeboten, sobald die bautechnische Umsetzung erfolgt ist. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung besteht nicht. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner, der die Zulassung nach § 7 der Friedhofssatzung besitzt, vergeben.
- (2) Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zu legen. Zulässig sind nur Urnenbestattungen. Auf der Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet, auf dem die Namenstafeln angebracht werden können.
- (3) Die Stadt entscheidet über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem Friedhofsgärtner unter Mitwirkung des Kooperationspartners der Stadt für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Standsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie die Kosten etc. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber.
- (5) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist, abweichend von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner und der Stadt vertraglich geregelt. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch den Friedhofsgärtner gemäß den vertraglichen Regelungen angelegt und dauerhaft gepflegt.

§ 19 Abs. 2 wird um die Ziffer c) ergänzt:

- c) Bei Urnengrabstätten ist eine maximale Abdeckung bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig.

§ 19 Abs. 3 wird ergänzt um die Worte:

und einer Stärke von 4 – 12 cm

In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer b) eingefügt:

- b) der Zertifizierungsnachweis bei Grabsteinen aus Naturstein aus folgenden Ländern gemäß § 4 a Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW (Herstellung frei von Kinderarbeit)
- Volksrepublik China
 - Republik Indien
 - Republik der Philippinen
 - Sozialistische Republik Vietnam

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

In § 22 Abs. 2 werden die Worte „§ 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3“.**§ 24 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:**

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sowie die gesamte Bepflanzung des Grabes zu entfernen.

Anlage 1 zur Satzung wird ergänzt um:

Urnengemeinschaftsgrabanlage (für eine Beisetzung), Breite m: 1, Länge m: 1, m²: 1

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

6. Masterplan Innenstadt - Gestaltungshandbuch
B 2021/610/5065

Herr Leson verdeutlicht, dass die geänderte Maßnahmenliste des Masterplans Innenstadt politisch beschlossen worden sei. Das Gestaltungshandbuch sei ein Projekt des Masterplans Innenstadt. Da für das Gestaltungshandbuch bereits ein Förderbescheid aus 2019 vorliege, sollte dies zeitnah umgesetzt werden. Hierzu sei es notwendig den Sperrvermerk aufzuheben. Das Gestaltungshandbuch soll als Grundlage für weitere Projekte, die auf dem Gestaltungshandbuch aufbauen, dienen. Mit dem Gestaltungshandbuch soll das Erscheinungsbild der Innenstadt als großes Ganzes verbessert werden. Dieses soll zunächst als Leitfaden gelten. Ob sich daraus später eine Gestaltungssatzung wie bei anderen Städten ergebe, sei nach Aussage von Herrn Leson noch offen. Ziel und erster Schritt sei zunächst ein Handbuch für ein einheitliches stimmiges Bild der Innenstadt zu schaffen.

Frau Köß ist der Meinung, dass ein Gestaltungshandbuch richtig für eine attraktive Innenstadt sei. Sie erkundigt sich, wie tiefgehend und flexibel das Handbuch sein werde und ob dort auch andere Elemente wie z. B. die Marktplatzgestaltung aufgenommen werden.

Herr Leson erklärt, dass sich die Vorgaben im Prozess ergeben werden. Ein Thema beispielsweise werde die Außenwerbung inklusiver Beklebung von Schaufenstern sein. Darüber hinaus soll die Fassadengestaltung, die Warenpräsentation vor den Geschäften und vieles mehr geregelt werden. Es werde aber nicht vorgeschrieben, welches Pflaster in der Innenstadt und auf dem Marktplatz verlegt werden sollte.

Frau Steuer erkundigt sich, ob auch die technische Infrastruktur aus dem Boden mit in dem Konzept aufgenommen werde, damit diese über mehrere Jahre anhält.

Herr Leson verdeutlicht, dass es rein um die Optik gehe, also ein stimmiges Innenstadtbild, das mit dem Auge wahrgenommen werde und nicht um die Infrastruktur in der Erde.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgende Beschlussfassung:

Die Maßnahmenfreigabe für das Teilprojekt „Gestaltungshandbuch“ des Masterplan Innenstadt wird erteilt. Der Sperrvermerk auf den für die Auftragsvergabe erforderlichen Mitteln in Höhe von voraussichtlich 20.000 € wird aufgehoben.

7. Fortführung Städtisches Wegekonzept B 2021/600/5006

Herr Leson informiert, dass immer zum Ende des Jahres das Wegekonzept aufgrund der möglichen Landesförderung fortzuschreiben sei. Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes werden Maßnahmen mit 50 % durch das Land gefördert. Allerdings werden die Fördermittel nur mit einer Fortschreibung des Wegekonzeptes gewährt, sodass dieses jährlich fortzuschreiben sei.

Herr Austrup ergänzt, dass das Thema bekannt sei und es ein immer wiederkehrender Prozess sei.

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde **einstimmig** folgende Beschlussfassung:

1. Beschluss des städtischen Wegekonzeptes

Der Rat der Stadt Oelde beschließt das städtische Wegekonzept im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Oelde für die Jahre 2018 bis 2025. Der Beschluss umfasst, abweichend von der regelmäßigen mittelfristigen Finanzplanung (vier Jahre), unter Berücksichtigung der Förderzugänge für Straßenbaumaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2020 auch die Jahre 2018 und 2019.

2. Beschluss über die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung nach den Richtlinien des Landes NRW „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, die Eigentümer / Erbbauberechtigten von Grundstücken im Bereich beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 8 und 8a KAG entsprechend der Voraussetzungen der Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge des Landes NRW sowie Vorlage entsprechender Zuwendungsbescheide zu entlasten.

Die Verwaltung wird beauftragt, Landeszuwendungen, auch für die bereits ab dem 01.01.2018 beschlossene Straßenbaumaßnahme Warendorfer Straße zu beantragen. Eine Beitragsabrechnung erfolgt erst nach Zugang der entsprechenden Förderbescheide. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

- 8. 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Sportanlagen Lette)**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Feststellungsbeschluss
 B 2021/610/5021

Herr Austrup verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise / Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erschien es für nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gab es in der Zeit von Freitag, dem 29. Januar 2021, bis einschließlich Sonntag, dem 28. Januar 2021, über die üblichen Kanäle (Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus und im Internet, telefonische Auskünfte) die Gelegenheit, sich per Post, per Mail, über die Homepage der Stadt Oelde und persönlich zur Niederschrift zu den o. g. Planvorhaben zu äußern.

In diesem Rahmen sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.01.2021 bis 28.02.2021. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme von:
LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster	29.01.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 – Luftverkehr	29.01.2021
PLEdoc GmbH	29.01.2021
Wasserversorgung Beckum GmbH	01.02.2021
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	01.02.2021
Bezirksregierung Münster: Straßen- und Wegerecht	01.02.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.02.2021
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	01.02.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	02.02.2021
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.02.2021
Ericsson Services GmbH	04.02.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft	04.02.2021
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	05.02.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – Münster	08.02.2021
Westnetz GmbH – Münster	08.02.2021
Bezirksregierung Münster	16.02.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	19.02.2021
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33	22.02.2021
Handwerkskammer Münster	25.02.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld	26.02.2021
Vodafone NRW GmbH	26.02.2021
Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.	26.02.2021
Gemeinde Langenberg	26.02.2021
Kreis Warendorf	28.02.2021
Bischöfliches Generalvikariat – Katholische Kirche Bistum Münster	29.03.2021

Darüber hinaus haben keine Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021 während der Öffnungszeiten bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – öffentlich ausgelegt. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonsicher Absprache zu den genannten Zeiten möglich war. Ergänzend könnte der Entwurf im Internet eingesehen werden. Dort bestand ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 17.10.2021 zu der vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

B1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Beschluss

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	16.09.2021
Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	16.09.2021
PLEdoc GmbH	16.09.2021
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	16.09.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.09.2021
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	17.09.2021
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.09.2021

Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Wasserwirtschaft	20.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, Luftverkehr	21.09.2021
Ericsson Services GmbH	21.09.2021
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	21.09.2021
Regionalforstamt Münsterland	22.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	22.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, Straßen- und Wegerecht	29.09.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	30.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52	06.10.2021
Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung 630	13.10.2021
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	13.10.2021
Vodafone NRW GmbH	13.10.2021
Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen	14.10.2021
Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.	14.10.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	14.10.2021
Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung	15.10.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 11.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind in Form einer Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ aufgenommen.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Beschluss: Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten einstimmig.

- 9. Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette,, der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Satzungsbeschluss
 B 2021/610/5022

Herr Austrup verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Das BauGB formuliert für die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise / Form der Beteiligung. Da die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erschien es als nicht verantwortbar, die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte zu informieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Äußerung gab es in der Zeit von Freitag, 29. Januar 2021, bis einschließlich Sonntag, 28. Februar 2021, über die üblichen Kanäle (Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus und im Internet, telefonische Auskünfte) die Gelegenheit, sich per Post, per Mail, über die Homepage der Stadt Oelde und persönlich zur Niederschrift zu den o. g. Planvorhaben zu äußern.

In diesem Rahmen sind folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen:

1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 23.02.2021

Grundsätzlich haben wir nichts gegen eine Umgestaltung des bisherigen Sportplatzes, genauer des Rasenfußballfeldes zu einem Vereinsheim und zweier Tennisplätze, da derzeit mindestens drei Familienmitglieder im Letter Tennisverein spielen und wir im guten Kontakt mit den Initiatoren [...], Vertreter des Fußball- und Tennisvereins stehen. Diese haben uns frühzeitig über die Planungen informiert und unsere Anregungen und Wünsche entgegengenommen. Unser Hauptaugenmerk galt dem Schallschutz, gerade weil es sich beim Tennis doch um eine neue Qualität der Lärmbelästigung handelt, aufgrund der steten, monotonen Ballgeräusche können diese schon eher nerven als z. B. das Kicken und die Rufe eines Fußballspiels.

Wir kamen mit den Ansprechpartnern zu der Schlussfolgerung, dass ein Lärmschutzwall notwendig, praktikabel und kostengünstig zu errichten sei:

- 1.) Der Aushub des Erdbereiches für das Vereinsheim, der Tennisfelder und einer evtl. Pumpstation könnte vor Ort belassen werden und müsste nicht kostenintensiv abtransportiert werden.*
- 2.) Der aufgeschüttete Wall bietet einen Windschutz für die Tennisplätze, was sehr wichtig für das Spielvergnügen und Präzision der geschlagenen Bälle ist.*
- 3.) Der Lärmschutz beginnt direkt an der Grundstücksgrenze.*

Das Gutachten des Fachbüros Uppenkamp und Partner, welches das Vorhaben der Sportplatzenerweiterung für umsetzbar hält, zielt aber darauf ab, dass eben kein aufgeschütteter Wall von 4 m Höhe zu unserem Immissionsort notwendig sei. Da fragen wir uns doch, ob die Stadt Oelde wirklich mit den Verantwortlichen der Letter Vereine an einem Strang zieht und nur das Beste für die Anlieger und alle Beteiligten möchte?

Des Weiteren halte ich es für ein großes Versäumnis, dass die Gutachter (eigentlich die Fachleute für Schallschutz) nicht nach zusätzlichen Möglichkeiten des Schallschutzes gefragt wurden, wie etwa spezielle Bauweise des Walles, hinsichtlich Schallberechnung oder Dämpfung (evtl. sind Stufen günstiger, oder eine entsprechende Begrünung, Beschaffenheit der

Wände des Vereinsheims, welches als Schallreflektor abgeschwächt werden könnte). Der gesunde Menschenverstand und das Wort „Lärmschutzwall“ sagt doch schon, dass ein Wall immer einen Mehrwert an Schutz bieten würde und der Schutz fängt direkt an der Grundstücksgrenze an, was für meine berufliche Tätigkeit sehr wichtig ist, denn wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb von dem auch Lärmemissionen (z.B. Maschinenschall bei der Ernte im Herbst) ausgehen können und somit wäre der Wall auch in umgekehrter Richtung sinnvoll. Des Weiteren habe ich als Tierarzt mich mit dem Hauptbetätigungsfeld der Regeneration von Pferden gewidmet und des Öfteren fremde Tiere vor Ort.

Die geplanten Tennisplätze befinden sich direkt neben unseren Freilauf und der unmittelbaren Nähe zur Weide und Stallung der Pferde. Da es sich bei den Tieren um Fluchttiere handelt, benötigen diese während der Eingewöhnungsphase auf unseren Hof eine ruhige Umgebung. Die Lärmemissionen wären bei den geplanten Tennisplätzen nicht mehr von uns regulierbar und wir sind auf einen guten Lärmschutz angewiesen. Ansonsten könnten gerade die plötzlichen Knall- oder Schallgeräusche beim Aufschlag der Spieler zum Erschrecken der Pferde und somit unkontrollierter Flucht führen, dabei ist dann das Wohl der Tiere und der betreuenden Personen gefährdet.

Ich bin nun kein Fachmann für Immissionschutz, allerdings sind mir simple physikalische Zusammenhänge bekannt, es geht mir

- 1.) um Schallreflexion (ohne Wall reflektiert der Schall an dem geplanten Vereinsgebäude und an der Zuschauertribüne und kommt somit verstärkt an meinem Immissionsort an),
- 2.) um Addition von Schall (es entsteht ein Hotspot von unterschiedlichen Schallquellen 1. Fußballsport, 2. Zuschauertribüne, 3. Tennisplatz, 4. Vereinsheim, 5. an- und abfahrende Autos, 6. Pflege und Betrieb der Sportanlagen mit evtl. lauten Maschinen, 7. Pumpstation, 8. Verkehr der Hauptstraße, 9. Eigene landwirtschaftliche Hofstelle, etc.), diese Addition eines regelrechten Schallkonzerts wird vom Gutachter mit dem „Unsicherheitskorrekturfaktor“ von 3dB berücksichtigt und suggeriert dem Leser eine minimale Abweichung der bescheinigten Werte. Das finde ich doch sehr verwunderlich, zumal iterative Werte herangezogen werden. Wieso nimmt der Gutachter keine gemessenen Werte für seine Berechnung. Immerhin gibt es schon die Hälfte der oben aufgeführten Schallquellen. Des Weiteren sind die technischen Spezifikationen der Pumpstation meines Wissens schon lange bekannt und der Gutachter sollte eigentlich genauer dazu eine Aussage treffen können. Wie sieht es dann nach Realisierung aus, wenn sich herausstellt, dass die Immissionen höher sind, wird dann der Betrieb der Anlagen eingestellt? Wie werthaltig ist dann dieses Gutachten? Kann ich als Betroffener dann hingehen und sagen, die tatsächlichen Immissionen sind höher als im Gutachten? Was würde dann passieren?

Definition Lärm: Lässt sich Lärm wirklich an Schalldruckpegeln messen und definieren? Wieso wirken schon sehr leise Töne nervend und quälend? Weil es auf den Hörer ankommt, was als Lärm empfunden wird! Ich zitiere eine Internetseite des Lärmschutzes für Österreich:

„Lärm ist jedes Geräusch, das als störend empfunden wird. Ob ein Geräusch als störend empfunden wird, hängt von vielen Faktoren ab:

1. Vom Geräusch selbst, d.h. von seinen physikalischen Eigenschaften wie Frequenz, Schalldruckpegel usw.,
2. Von der Person, die dem Geräusch ausgesetzt ist, mit ihren Einstellungen zu Schallquelle und Geräusch, ihrem Befinden und ihrer Tätigkeit,
3. Von der Situation, d.h. von Ort und Zeitpunkt des auftretenden Geräusches. Die empfundene Lärmbelastung kann daher nur mit Befragungen ermittelt werden.“

Für die Pumpstation gibt es m. A. einen Alternativstandort, wir haben im Vorfeld dieser Bebauungsplanänderung unsere angrenzenden Liegenschaften in der Nähe des Altstandortes angeboten, in Betracht einer Tauschfläche wäre für uns auch die Fläche des jetzt geplanten Standortes vorstellbar. Neben dem Vorteil, dass der stete Geräuschpegel weiter von dem bewohnten Letter Areal läge, kämen noch zahlreiche weitere Vorteile hinzu:

- 1.) Da schon eine Abwasserzuleitung zu der bestehenden Pumpstation besteht, entfallen teure Tiefbauarbeiten im Bereich des Lönsweges, wobei Saugrohrbagger und händische Ausschachtung die Wurzeln der bestehenden Bäume der Allee nicht beschädigen sollen (Einhaltung der DIN 18920). Es müsste kein neuer Straßenbelag danach hergestellt werden. Kein neuer Stromanschluss. Die Grundwasserabsenkung der Baugrube kann zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund der dezimierten Standsicherheit der umliegend gewachsenen großen Bäume sein, diese müssten im Vorfeld der Baumaßnahme einzeln begutachtet und ein Standsicherheitsnachweis erbracht werden und ggf. während der Bauphase statisch abgestützt werden.*
- 2.) Evtl. technische Störungen des Pumpwerkes, z. B. bei Unwetterereignissen hätten keine so gravierenden Folgen auf den Betrieb des Sportgeländes mit geplantem Vereinsheim, Tennisplätzen und Kunstrasenplatz als wenn in der Nähe des Altstandortes die angestauten Abwässer austreten würden, weil dort ein Graben oder die Ackerfläche die Brühe aufnehmen könnte.*
- 3.) Man könnte einen Großteil des benötigten Stromes für den Betrieb der Pumpen aus Photovoltaik erzeugen, weil am Altstandort keine Bäume die Einstrahlung des Sonnenlichtes auf das Dach der neuen Pumpstation behindern würde. Aus eigener Erfahrung hinsichtlich der Photovoltaik kann ich nur empfehlen, das gerade im Bereich des Eigenverbrauchs enorme Kostenersparnisse möglich sind und aufgrund der stark gesunkenen Installationspreise einer Photovoltaikanlage sehr rentabel ist.*

Also zusammenfassend halte ich einen 4 m hohen Lärmschutzwall als Abgrenzung zu unserer Liegenschaft für dringend nötig und wäre für eine Erweiterung der Pumpstation am Altstandort zu weiteren Gesprächen bereit.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Stellungnahme beschrieben, handelt es sich bei dem entstehenden Lärm durch die geplante Tennisanlage um eine andere Art des Lärms als der bisherige Fußballlärm. Aufgrund dessen wurde seitens der Stadt Oelde ein Schallimmissionsgutachten bei einem Fachbüro beauftragt, welches die Situation mit der nötigen Fachexpertise gutachterlich untersuchen sollte. Dabei sollten sämtliche bestehende und geplante Nutzungen mit der Schutzbedürftigkeit des Umfeldes in Einklang gebracht werden, um eine für alle Beteiligten sinnvolle und angemessene Planung erwirken zu können. Da ein Lärmschutzwall in einer Größenordnung von bis zu 4 m vorgesehen war, wurden in dem Gutachten zwei Varianten berechnet (einmal mit einem Lärmschutzwall mit 4 m sowie einmal ohne Lärmschutzwall). Durch die Ergebnisse wurde klargestellt, dass das Vorhaben grundsätzlich auch ohne Lärmschutzwall möglich wäre. Weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen für den Platz oder das Vereinsheim sind demnach ebenfalls nicht notwendig. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf eine Installierung und den Einsatz von Lautsprecheranlagen auf der Sportanlage verzichtet wird und keine Erhöhung der Stellplatzkapazitäten auf dem Sportgelände sowie für den Parkplatz an der Jahnstraße erfolgt. Das Gutachten stellt dabei allerdings lediglich die Möglichkeiten beziehungsweise gegebenenfalls Bedingungen zur Umsetzung des Planverfahrens dar. Wie planerisch damit umgegangen wird, obliegt der

kommunalen Abwägung. Seitens der Verwaltung und des Sportvereins wurde daher nach wie vor an einem Lärmschutzwall festgehalten.

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlagen, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Da sich das in der Stellungnahme genannte Grundstück im Außenbereich befindet und die tierärztliche Versorgung fremder Tiere als Nutzung baurechtlich nicht abgesichert wurde, besteht an dieser Stelle kein erhöhtes Schutzbedürfnis für die Pferde. Durch die Ergänzung des Bebauungsplans durch die Festsetzung des Lärmschutzwalls sollte es nun aber auch in dieser Hinsicht zu keiner Beeinträchtigung oder Störung kommen.

Die Schallreflexion ist in dem Schallimmissionsgutachten selbstverständlich berücksichtigt worden. Sowohl das geplante Vereinsgebäude als auch die Zuschauertribüne sind als sogenannte „schallharte“ Körper berücksichtigt worden und reflektieren den auftreffenden Schall zurück. Ebenfalls wurden im Rahmen der Sportlärmrechnung die der Sportanlagenutzung zuzurechnenden Geräuschquellen Fußballsport (Spielbetrieb und Training), Zuschauerkommunikation auf der Tribüne, Nutzung der Tennisanlagen, PKW-Stellplätze additiv berücksichtigt. Die Pumpstation, der Verkehr auf der Hauptstraße sowie die landwirtschaftliche Hofstelle fallen nicht unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und sind daher im Bedarfsfall gesondert zu berechnen und zu bewerten.

Gemäß 18. BImSchV Anhang 1, Punkt 2 ist der Mittelungspegel der von den Sportanlagen ausgehenden Geräusche in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 2018) zu ermitteln. Der Unsicherheitskorrekturfaktor von +/- 3 dB ist dem Berechnungsverfahren der VDI 2714 zuzuordnen, welches statistisch gemittelt keine Mittelungspegel generiert, welche geringer ausfallen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die im Rahmen des Schallimmissionsgutachtens eingesetzten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen des Sportlärms basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognosesicherheit mit + 0 dB / - 3 dB und damit als auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt werden kann.

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst wertfrei bei uns eingehen. Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Das Lärmschutzgutachten ist nach rechtlicher Prüfung methodisch einwandfrei und dass bei der Planung einer Fläche mit emittierenden Nutzungen keine Messungen vorgenommen werden,

hat die Rechtsprechung vielfach entschieden. Entsprechend ist gemäß 18. BImSchV die VDI-Richtlinie für die Ermittlung der Mittelungspegel durch Sportanlagengeräusche zu verwenden. Hierfür sind Messungen nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass im statistischen Mittel gar die berechneten Mittelungspegel geringfügig höhere Pegel erzeugen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die Berechnungen erfolgten iterativ, da die jeweiligen Zeiträume (innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) maximal möglichen Nutzungszeiten ermittelt werden sollten, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten gewährleisten ohne weitere bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu erfordern.

Die angesprochene Pumpstation ist nicht Teil des Planverfahrens und nach weiterer Prüfung des Schallimmissionsgutachtens ebenfalls nicht mehr Teil des Gutachtens. Die schalltechnische Untersuchung richtet sich nach der TA Lärm, der Sportlärm dagegen nach der 18. BImSchV. Sportanlagen und Gewerbelärm werden grundsätzlich nicht additiv (kumulativ) betrachtet. Aus diesen Gründen besteht für die Anregungen und Hinweise bezüglich der Pumpstation kein Abwägungserfordernis im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, wenn gleich natürlich bereits vorab alle möglichen Standorte verglichen und untereinander abgewogen wurden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

2.) Stellungnahme eines Bürgers vom 24.02.2021

In diesem Brief möchten wir zur geplanten Erweiterung des Sportplatzes in Lette unsere Ideen, Vorstellungen und Bedenken im Rahmen der vorzeitigen Bürgerbeteiligung Ihnen vorstellen.

Die Unterzeichner dieses Briefes sind nicht generell gegen eine Sportplatzenerweiterung mit der damit verbundenen Errichtung eines Tennisplatzes und eines weiteren Vereinsheimes, sondern wollen auf eine der Sportplatznutzung entsprechende konforme Realisierung von Lärmschutzeinrichtungen auf dem gesamten Sportplatz (alt und neu) und dem Gelände der ebenfalls geplanten Pumpstation hinweisen.

Die Unterzeichner halten daher folgende Aspekte in diesem Zusammenhang für wichtig:

- 1. Ein Gebot des Baugesetzbuches ist „Rücksichtnahme“! Diese Rücksichtnahme sollte in der Letter Sportanlage in angemessenen Form eines Lärmschutzes vorbildlich und zukunftsorientiert zum Ausdruck kommen. So muss bei einer Kapazitäts- und Größenerweiterung, gleichzeitiger Besucherzahl- und Aktivitätssteigerung auf dem Sportgelände und der damit verbundenen Erhöhung des Lärmvolumens ein angemessener Lärmschutz in aktiver und passiver Art Anwendung finden.*
- 2. Bei Veranstaltungseinrichtungen, egal welcher Art, liegt es leider in der Natur der Sache, dass es ohne Lärmschutz immer zu Unstimmigkeiten zwischen Betreibern, Besuchern, Akteuren und der Nachbarschaft kommt. Da helfen keine im „Lärmgutachten“ „schöngerechnete Dezibel-Werte“, die Lärm erträglich oder hinnehmbar machen wollen! Wir schlagen hier gezielt positionierte Lärmschutzwälle und – wände auf dem gesamten Sportgelände vor. Die Platzierung von Lärmschutzmaßnahmen haben die Unterzeichner im Anhang dieses Briefes als ganzheitlichen Vorschlag dargelegt.*
- 3. Es gehört in den Verantwortungsbereich der Stadt Oelde einen wirkungsvollen Lärmschutz im Grenzbereich Sportplatz und Wohngebiet einzubringen, da die Stadt Oelde den Anwohnern die Errichtung von Wohngebäuden, die zur Dorfentwicklung*

beitragen, seiner Zeit, also vor der jetzigen Sportplatzenerweiterung, auch genehmigt hat. Die Stadt Oelde kann sich jetzt nicht mit Hinweis auf ein sich auf Prognosewerte beziehendes „Lärmgutachten“ aus der „Affäre ziehen“.

4. Die bisherigen auch der Stadt Oelde bekannten Auseinandersetzungen von Anwohnern und dem derzeitigen Sportplatzbetreiber zeigen, dass aufgrund fehlender sinnhaft positionierter Lärmschutzeinrichtungen dringend Handlungsbedarf im Bereich zwischen dem Sportplatz und dem Grundstück von Hauptstr. 10 notwendig ist! Hier könnte eine Kombination aus Lärmschutzwand und Ballfangzaun, da immer wieder Bälle in die Nachbargärten „fliegen“, eine Lösung darstellen. Da Verkehrswege des Sportplatzes hier unmittelbar an einem „Nadelöhr“ vorbeiführen, kann somit Sportplatzlärm ungehindert in die Nachbargärten dringen. Die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen für das bestehende Gelände ist der Tatsache geschuldet, dass es sich im Verfahren um eine Kapazitäts- und Nutzungserweiterung handelt, die auch das alte Sportplatzgelände einbezieht.
5. Das Gutachten des Fachbüros Uppenkamp und Partner, welches das Vorhaben der Sportplatzenerweiterung für umsetzbar hält, ohne sinnvolle Lärmschutzeinrichtungen zu befürworten, zeigt unserer Meinung nach große Lücken. Nachfolgende Gedanken zum Gutachten sollten von der Stadt Oelde einmal wertfrei nachvollzogen werden:
 - a) Um „Lärm“ für das alte Sportgelände zu „berechnen“ werden iterative Werte herangezogen! Aber warum? Nutzung und Spielbetrieb liefen doch bis „Corona“. Bis dahin hätten empirisch zu behandelnde Werte in der Realität gemessen werden müssen!
 - b) Das Gutachten verwendet in seinen Berechnungen geschätzte Zuschauerzahlen! Warum wurden sie nicht gezählt und der nächsthöhere zulässige Berechnungswert genommen?
 - c) Schallfrequenzen wurden auf einen fiktiven gleichbleibenden Wert festgelegt! Lärm im Stadion ist „schwellend und wechselnd“ (Physikalisch-technische Bezeichnung), was im Gutachten nicht berücksichtigt wird. Berechnungen nach „DIN und Technischen Anleitungen“, wie im Anhang des Gutachtens „aufgezählt“, zweifeln wir im Rahmen der Mathematik nicht an, jedoch fehlt der reale Bezug zum Sportplatzlärm vor den Anwohnergrundstücken! Ihre Berechnungen, was eigentlich zeigt, dass sie sehr „wackelig“ sind, werden mit sogenannten Korrekturfaktoren beaufschlagt, um ein korrektes Gutachtenergebnis dem Leser zu suggerieren. Ihre „Unsicherheitskorrekturfaktoren“, von z. B. 3 dB, schützen uns im „richtigen Leben“ auch nicht vor Lärm!
6. Ziel der Planung ist eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Sportanlage. Genehmigt werden soll ein neuer Standort von Tennisplätzen, Kleinspielfeld und einem Gebäude mit Umkleideräumen, dessen weitere Nutzung und der damit verbundenen Geräuschentwicklungen offenbleiben und im Lärmgutachten gar nicht bewertet werden! Südlich der im entsprechenden B-Plan Nr. 147 "Sportanlage Lette" ist der Betrieb einer Pumpstation vorgesehen. Die Pumpstation wird nur mangelhaft lärmtechnisch bewertet, da konkrete Pumpenwerte, insbesondere Leistungswerte jeder Art und der damit im Zusammenhang stehenden Lärmentwicklungsgrad nicht genannt werden, obwohl doch im Haushaltsplan die technische Größenordnung feststeht, da sie auch einkalkuliert ist! Hier einfach eine Prognose anzuwenden, ist sehr fragwürdig, zumal das in Anwendung kommende oberirdische Notstromaggregat der Pumpenstation nicht berücksichtigt ist. Dies ist ein weiterer Immissionsort, der zusätzlich zur Nutzung der Sportanlage kommt. Zu erwarten ist hierzu keine „allgemeine Akzeptanz der Bevölkerung“, die die Stadt Oelde erwarten sollte, da im südlichen Bereich auch das neue Seniorenheim angrenzen wird!

7. *Ein Bebauungsplan, der in der Nachbarschaft neben einem „reinen“ Wohngebiet einen Sportplatz festsetzen möchte, muss wegen der somit verbundenen Geräuschentwicklung frei von Abwägungsfehlern sein. Deswegen erwarten wir, dass uns die Stadt Oelde vor Immissionen schützt. Die Zielsetzung (wie Sie schreiben) des Regionalplans liegt auf der bedarfsgerechten Freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung. Die Anwohner trugen zu dieser umweltgerechten Siedlungsentwicklung durch Begrünung, Gärten, Solartechnik und Regenwasserspeicherung bei und dürfen jetzt nicht beim Lärmschutz=Umweltschutz von der Stadt Oelde im Stich gelassen werden. In einer solchen Planungssituation müssen Freizeitlärm, durch Freizeitaktivitäten verursacht, und von Sporteinrichtungen ausgehende Geräusche überprüft und damit auch gemessen/ermittelt werden. Es reicht keine sogenannte „Prognose“.*
8. *Lärm von Veranstaltungen, bei denen es sich um Begleitveranstaltungen handeln soll, die nicht unmittelbar sportlichen Charakter haben, bei denen zum Beispiel Musik dargeboten wird, wird in Ihrem Gutachten mit eingebracht, obwohl in der Vergangenheit die damit verbundenen Streitigkeiten mit dem Ordnungsamt erst nach Androhung von möglichen richterlichen Anordnungen und Entscheidungen beigelegt werden konnten. Dieses spricht eindeutig für Lärmschutzeinrichtungen in der gesamten Letter Sportanlage um dauerhaft diese Situation zu entschärfen. Erwarten Sie bei einer Erweiterung etwa mit weniger Beschwerden der Nachbarn? Wir sprechen da aus Erfahrung, was Ordnungsamt und Schulamt betätigen können. Auch dies gehört in eine Entscheidungsabwägung und nicht nur ein „Prognosegutachten“. Realitätsbezug gehört immer zu einer Entscheidungsfindung.*
9. *Es ist möglich, dass Lärm durch technische Anlagen und umweltverträgliches Bauen reduziert werden kann. Bepflanzte Lärmschutzwälle und -wände stellen nicht nur einen „Umweltlärmenschutz“ dar, sondern auch einen Schutz von Natur und der Allgemeinheit vor Umwelteinwirkungen(CO2-Abbau). Durch Anpflanzungen von Sträuchern und Blumenwiesen auch in den freien Zwischenräumen und Randlagen des Sportplatzes würden ebenfalls der Vogel- und Insektenschutz gefördert. Unter diesem Aspekt könnten entsprechende bepflanzte Schallschutzmaßnahmen eingesetzt werden.*
10. *In der Vergangenheit kam es regelmäßig zu lärmenden Aktionen durch den Sportplatzbetrieb. Daher sollte bei den Betriebszeiten bedacht werden, dass sich Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen mittags auf das ganze Gelände (alt und neu) beziehen. Aktivitäten sind bei der angegebenen Gesamtbetriebszeit auf alle Bereiche zu übertragen! Man fragt sich, wieso, wenn sich Zeiten verschiedener Aktivitäten überschneiden, nicht auch die verursachenden Lärmquellen als sogenannte akustische Überlagerungen zu einem Gesamtlärm zusammengerechnet werden! In Ihrem „Prognosengutachten“ käme es dann nämlich zu deutlich überhöhten Dezibel-Werten! Warum wird dieses dem Betrachter verschwiegen? Durch sinnvolle Lärmschutzeinrichtungen könnten Überlagerungen erst gar nicht entstehen oder müssten räumlich „später“ nicht durch weitere Lärmschutzeinrichtungen aufgefangen werden. Stellen Sie sich einmal vor, was für ein Lärm entsteht, wenn alle vier Lärmquellen der Sportanlage mit verschiedenen realen Frequenzen gleichzeitig aktiv sind! Der „Supergau“ des Sportplatzlärms als Zumutung für die Anwohner?! Hier nochmals die Forderung sinnvolle (mind. 4m hohe) Lärmschutzeinrichtungen zu platzieren!*
11. *Bepflanzte Erdwälle und/oder Wände auf dem Sportplatz stellen keine Abgrenzung zu den Gärten der Anwohner dar, sondern zeigen einen vorbildlichen „grünen Übergang“ zwischen den beiden Nutzungszonen.*

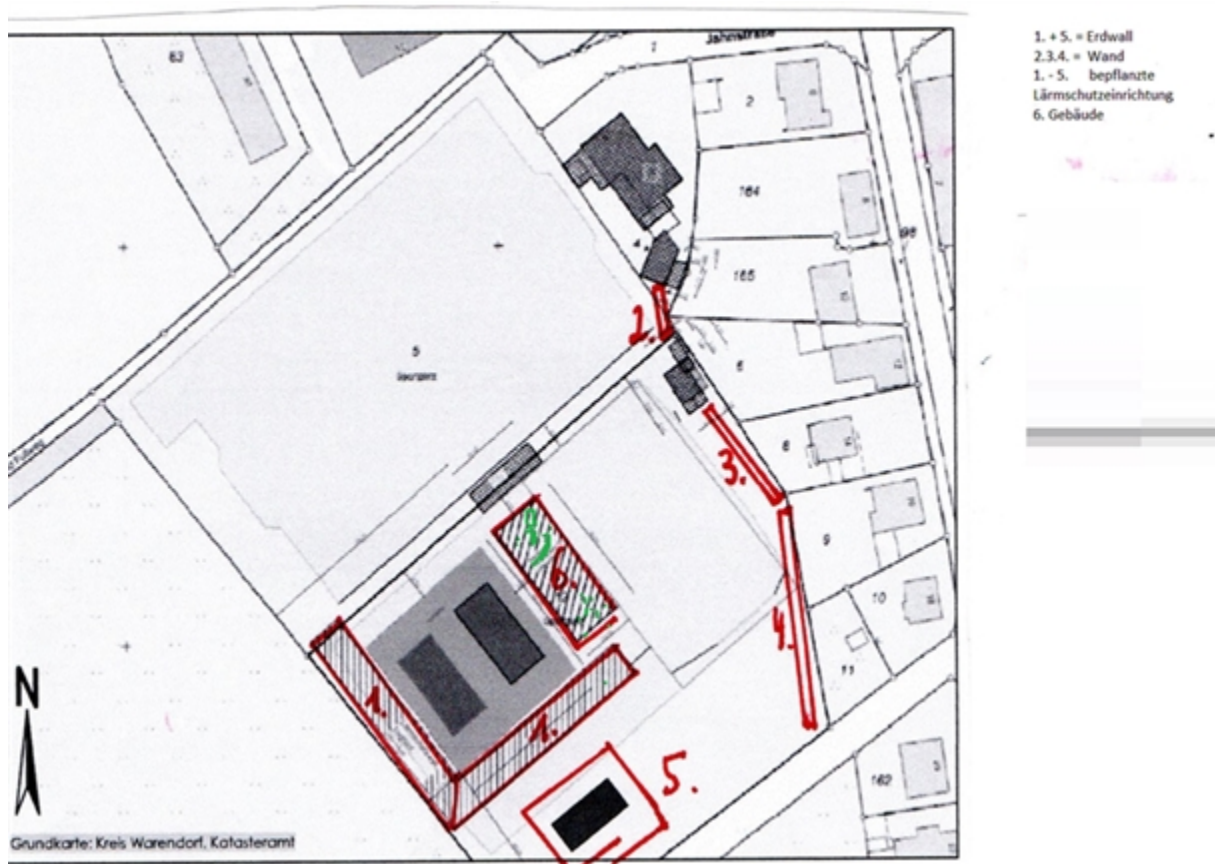
Explizite Stellungnahme zum maßgeblichen Immissionsort „Grundstück Hauptstr. 10“ im Immissionsschutzgutachten in Anlehnung an das Schreiben Ihres Fachdienstes „Planung und Stadtentwicklung“ vom 17.02.21:

- 1. Von allen im LSG genannten Kernlärmquellen dringt Lärm ungehindert bis zu unserem Gebäude vor. Die Schallwellenausbreitungsdarstellungen zeigen dies. Hier hätten die Lautstärkewerte vom Kunstrasen gemessen werden und nicht iteriert werden dürfen! Erst so kann eine Bewertung vollzogen werden.*
- 2. Eine Überlagerung der Schallwellen dieser vier Lärmquellen und die damit verbundene Lärmverstärkung wird nicht ermittelt! Diese Überlagerung würde unser Gebäude extrem mit Lärm „treffen“.*
- 3. Lärm bei Sonderveranstaltungen mit „sportlichen Charakter“ des Sportplatzbetreibers an beliebigen lärmzeugenden ungünstigen Standorten im Stadion und hinter unserem Gartenzaun dringt insbesondere an der ungeschützten Lücke (vom Vereinsheim zur EX-Imbissbude von Germania, heute Besenkammer von Germania) zu unserem Grundstück durch! Hoffentlich findet dieses Beispiel eines schlechten Umganges mit Lärmstörungen in der Weise Beachtung, dass die „ungeschützte Lücke“ mit einer Kombination aus Lärmschutz und Ballfangvorrichtung geschlossen wird. Diese Lückenschließung würde auch unseren Nachbarn eine deutliche Lärminderung vom alten und neuen Sportplatz zukommen lassen!*
- 4. Eine von mehreren neutralen Personen durchgeführte „subjektive Lärmempfindungserfassung“ des Sportplatzlärms (ähnlich einer vom TÜV durchgeführten In-Etwa-Wirkung bei Kraftfahrzeugen) könnte hier zumindest in einer von Berechnungswerten abgekehrten Form erfolgen.*
- 5. Unstrittig im Verfahren ist die Tatsache, dass auch die Stadt Oelde von einer Lärmbelästigung auf dem gesamten Sportgelände ausgeht, dieses im Lärmgutachtenentwurf nicht mit realen „Lärmwerten“ entkräften kann, um auf Lärmschutz rechtskräftig zu verzichten!*
- 6. In der deutschen Rechtsprechung gilt das Verursacherprinzip! Demnach muss die Stadt Oelde dafür sorgen, dass durch entsprechende Einrichtungen kein Lärm zu uns und den Anwohnern dringt. Sie darf den von ihr eingesetzten Betreibern des Sportplatzes keinen freien Lauf lassen, wenn diese nicht ebenfalls mit aktiven und passiven Maßnahmen dazu beitragen, störenden Lärm zu minimieren.*

Wir fordern Sie hiermit auf, nicht durch ein fragwürdiges Lärmschutzgutachten oder Entwurf eines Gutachtens (Bezeichnung in der Mail von Herrn Leson vom 17.02.21) uns und den Nachbarn eine haltlose Erträglichkeitsentscheidung aufzuerlegen! Nur ein Gutachten zu einer Entscheidungsfindung heranzuziehen, würde einer richterlichen Überprüfung nicht standhalten!

Sie hätten die Lautstärkewerte vom Kunstrasenbereich messen, Vorschläge der Vereine zur Lärminderung vorlegen (Außer einem Wall, der kurz vor Beginn des Verfahrens auch noch von 4m Höhe auf 2,5m reduziert wurde, kam nichts!), Besucheraufkommen zählen, einen Ortstermin mit allen Beteiligten organisieren, subjektive Lärmempfindungen im Stadion und den Gärten/Häusern erfassen, akustische Grundlagen wie Interferenz, Beugung, Absorption, Brechung und Reflexion von Lärm im Gutachten verwerten lassen können. Warum fehlen all diese Sachen? Oder werden diese Gesichtspunkte noch in ihren endgültigen Planentwurf aufgenommen?!

In der Hoffnung einer zufriedenstellenden Entscheidung der Stadt Oelde für alle Anwohner im Bürgerbeteiligungsverfahren verbleiben wir als Anwohner des Sportplatzes in Lette.



Beschluss

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden. Richtig wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zu ihren Gunsten das Gebot der Rücksichtnahme streitet und deshalb in die Abwägung eingestellt werden muss.

Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Es kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Stadt Oelde mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen dafür sorgt, dass durch den Betrieb des Sportplatzes kein Lärm zu ihnen und den Anwohnern dringt. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Die Orientierung an technischen Regelwerken garantieren einen möglichst einheitlichen, an objektiven Maßstäben orientierten Gesetzesvollzug. Das schließt aus, Lärm über „eine von neutralen Personen durchgeführte subjektive Lärmempfindungserfassung“ zu ermitteln.

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst

wertfrei bei uns eingehen. Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Das Lärmschutzgutachten ist nach rechtlicher Prüfung methodisch einwandfrei und dass bei der Planung einer Fläche mit emittierenden Nutzungen keine Messungen vorgenommen werden, hat die Rechtsprechung vielfach entschieden. Entsprechend ist gemäß 18. BImSchV die VDI-Richtlinie für die Ermittlung der Mittelungspegel durch Sportanlagengeräusche zu verwenden. Hierfür sind Messungen nicht erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass im statistischen Mittel gar die berechneten Mittelungspegel geringfügig höhere Pegel erzeugen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die Berechnungen erfolgten iterativ, da die jeweiligen Zeiträume (innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) maximal möglichen Nutzungszeiten ermittelt werden sollten, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten gewährleisten ohne weitere bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu erfordern.

Bei dem Planvorhaben geht es um die Zumutbarkeit von Sportlärm. Rechtlicher Anhaltspunkt ist der § 23 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit und der Betrieb nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen müssen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung die 18. BImSchV erlassen. Diese gilt gem. § 1 Abs. 1 und 3 für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung (und nicht für andere Freizeitveranstaltungen) betrieben werden. Zur Sportanlage und damit zum Sportlärm zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Die 18. BImSchV setzt für den Sportlärm je nach Schutzbedürftigkeit des benachbarten Baugebietes und gestaffelt nach Ruhezeiten für Werktage sowie Sonn- und Feiertage Immissionsrichtwerte fest, die grundsätzlich vom Betreiber der Anlage einzuhalten sind. Der maßgebliche Immissionsrichtwert für das angesprochene Grundstück, das in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) liegt, tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A).

Die 18. BImSchV ist maßgeblich für das Baugenehmigungsverfahren. Sie bietet aber auch für das vorgelagerte Bebauungsplanverfahren Orientierungswerte. Denn die planende Gemeinde muss in der Abwägung zumindest abschätzen, ob auftretende Lärmkonflikte im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. bestätigt und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Zutreffend hat sich das Gutachten nach erneuter Überarbeitung auf die Ermittlung des Sportlärms beschränkt. Grundsätzlich werden einzelne Lärmquellen (Gewerbelärm, Verkehrs-

lärm usw.) isoliert ermittelt und bewertet, zumal es auch jeweils spezifische technische Regelwerke gibt, die untereinander nicht kompatibel sind. Von daher ist es folgerichtig, dass der Lärm der Pumpanlage nun nicht weiter in die Betrachtung einbezogen wird. Es handelt sich hierbei um Gewerbelärm, für den die TA Lärm gilt. Die Pumpanlage liegt zudem außerhalb des Plangebiets und im vorliegenden Bebauungsplanverfahren geht es um den planbedingten Sportlärm.

Die Kritik, der Lärmgutachter sei methodisch falsch vorgegangen, er hätte Messungen vornehmen müssen und seine Vorgehensweise habe zu unrealistisch niedrigen Belastungswerten geführt, kann nach rechtlicher Prüfung seitens *Wolter Hoppenberg - Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden. Der Gutachter ist bei der Ermittlung und Bewertung von Sportlärm nicht frei, sein methodisches Vorgehen zu wählen. Die 18. BImSchV gibt im Anhang 1 verbindlich Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren vor. Danach kann die Ermittlung der Geräuschimmission durch Prognose oder durch Messung erfolgen. Üblicherweise wählt der Gutachter in Planungs- und Genehmigungsverfahren – also wenn die zu bewertende Sportanlage noch nicht vollständig in Betrieb ist – das Prognoseverfahren, weil der Lärm einer noch nicht (vollständig) erstellten Sportanlage nicht umfassend messbar ist. Außerdem geht das Prognoseverfahren von pessimalen Annahmen aus, damit das Ergebnis „auf der sicheren Seite“ liegt. Das Messverfahren kommt dagegen zur Anwendung, wenn es um die (spätere) Aufsicht geht, z.B. um die Frage, ob der Sportanlagenbetreiber die Vorgaben seiner Genehmigung einhält oder ob gegen ihm mit bauordnungsrechtlichen Mitteln eingeschritten werden soll. Das Prognoseverfahren ist für die Nachbarn der Sportanlage in aller Regel auch günstiger als das Messverfahren. Nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 18. BImSchV ist, wenn der Beurteilungspegel durch Messung nach Nr. 3 ermittelt wird, zum Vergleich der Immissionsrichtwerte nach § 2 der 18. BImSchV der um 3 dB(A) verminderte Beurteilungspegel nach Nr. 1.3.5 heranzuziehen. Die Vorgabe der 18. BImSchV zur Ermittlung und Bewertung des Sportlärms führt dazu, dass der Gutachter grundsätzlich das Prognose- oder das Messverfahren anzuwenden hat und die Elemente beider Vorgehensweisen im selben Gutachten nicht wechselnd verwenden kann. Das gewählte Prognoseverfahren ist für die Nachbarn grundsätzlich günstiger, weil der Abzug von 3 dB(A) entfällt. Hinzu treten derzeit praktische Schwierigkeiten. Das Messverfahren muss einen realistischen Sportbetrieb erfassen. Das ist aus pandemiebedingten Gründen derzeit, schon seit längerer Zeit und auch in der Zeit der Gutachtenerstellung nur bedingt möglich, weil der Sportbetrieb in weiten Teilen geruht hat. Messergebnisse hätten deshalb wahrscheinlich zu weniger Belastungen geführt als im normalen Sportbetrieb. Die Pandemie führt nicht zu einem Planungs- und Genehmigungsstopp. Auch aus diesem Grund war die Prognose die geeignete Ermittlungsmethode zur Erfassung des Sportlärms.

Die verschiedenen Schallimmissionsquellen der Sportanlagen wurden hinsichtlich der sie charakterisierenden Emissionsansätze (z.B. „Lautstärke“) und ihres zeitlichen Einwirkens auf die untersuchten Immissionsorte zusammengerechnet. Hieraus ergibt sich an jedem Immissionsort ein Summenpegel, welcher die Einwirkungen aller Schallquellen berücksichtigt und diese auf die untersuchten Zeiträume (z.B. Ruhezeit am Tage) mittelt, sodass für den Immissionsort ein Mittelungspegel berechnet wird. Inwieweit sich die einzelnen Emissionen dabei zeitlich überlagern oder innerhalb eines gleichen Beurteilungszeitraums zeitlich versetzt auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken ist für die Berechnung des Mittelungspegels (Beurteilungspegels) nicht relevant. Diese Mittelungspegel der von den Sportanlagen ausgehenden Geräusche sind gemäß 18. BImSchV Anhang 1, Punkt 2 in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“ (Januar 2018) zu ermitteln. Der Unsicherheitskorrekturfaktor von +/- 3 dB ist dem Berechnungsverfahren der VDI 2714 zuzuordnen, welche statistisch gemittelt keine Mittelungspegel generiert, welche geringer ausfallen als die durch Messungen ermittelten Mittelungspegel. Die im Rahmen des

Schallimmissionsgutachtens eingesetzten Schalleistungspegel für die maßgeblichen Schallquellen des Sportlärms basieren auf Angaben aus der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere Studien und Berichten unterschiedlicher Landesbehörden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Prognosesicherheit mit + 0 dB / -3 dB und damit als auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt. Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Emissionsansätze stammen aus der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ (September 2012), welche die Emissionskennwerte von Schallquellen von Sport- und Freizeitanlagen aufführt. Abgeleitet sind diese Kennwerte von vorherigen Messungen von Sportanlagen. Der „schwellige und wechselnde“ Charakter der Sportlärmemissionen sind im Sinne von Impulzzuschlägen bereits in den einzelnen Emissionsansätzen enthalten.

Die Zuschauerzahlen, welche der Sportlärmrechnung zugrunde liegen, wurden seitens der Stadt Oelde mit den Vereinen abgesprochen und durch das Gutachter-Büro im Zuge der Berechnungen auf Plausibilität geprüft. Es wurde für Seniorenspiele von 100 Zuschauern pro Spiel, bei Jugendspielen (A-, B- und C-Jugend) von 50 Zuschauern und bei Kinderspielen von 30 Zuschauern ausgegangen. Im weiteren Verlauf hat der Gutachter mit der VDI 3770 gearbeitet, wogegen es nach rechtlicher Prüfung durch *Wolter Hoppenberg - Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* methodisch nichts einzuwenden gibt. Der VfB Germania Lette spielt mit seiner Seniorenmannschaft in der Kreisliga A. Es ist weder dargetan noch gibt es sonst Erkenntnisse, dass im Bereich der Kreisligen allgemein oder beim VfB Germania Lette im Besonderen 100 Zuschauer eine unrealistisch niedrige Zuschauerzahl wäre, die das Lärmgeschehen nicht abbildet. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der naturgemäß zu einem angenommenen gleichbleibenden Zuschauergeschehen führt. In der Realität wird es – wetterbedingt und gegnerbedingt (Derbys) – sicherlich Spiele mit mehr oder mit weniger Zuschauern geben. Derartige spieltagspezifische Unterschiede kann eine Prognose nicht abbilden. Die Unterschiede sind ihrerseits auch von Saison zu Saison und von Jahreszeit zu Jahreszeit wechselnd. Insofern handelt es sich bei den Zuschauerzahlen um einen Mittelwert.

Sonderveranstaltungen, die nicht der üblichen Benutzung der Sportanlagen zuzurechnen sind, sind auf der Ebene des Bebauungsplans nicht zu betrachten. Dabei handelt es sich nicht um Sportlärm, sondern regelmäßig um Freizeitlärm, der nicht der 18. BImSchV unterliegt. Ob und in welchem Umfang Freizeitveranstaltungen neben dem Sportbetrieb zulässig sind, ist auf der Ebene der Baugenehmigung oder gar in eigenständigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

Insgesamt kommt die Stadt Oelde sowie *Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* zu dem Ergebnis, dass die nach den dargestellten Maßstäben Prognose methodisch einwandfrei ist und richtigerweise zu der Einschätzung kommt, dass am genannten Grundstück die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sicher eingehalten oder deutlich unterschritten werden.

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss,

wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

3.) Stellungnahme eines Bürgers vom 24.02.2021

Gegen den am 29.01.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Sportanlage Lette“ möchten ich folgenden Einwand einbringen:

Die „Kann – muss aber nicht“ Prognose/Aussage des Immissionsschutz-Gutachten zur Notwendigkeit des Lärmschutzwalls und des Vereinsheims auf Seite 13 „... ohne weitere bauliche Maßnahmen der Lärminderung eingehalten werden ...“ ist nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Wie allgemein bekannt handelt es sich bei der BImSchV um Mindestanforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, bei deren Nichteinhaltung Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Der Ihnen zur Verfügung stehende Planungsspielraum sollte allerdings die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten. Als Kommune sind sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich das immissionsschutzrechtliche Verursacherprinzip minimiert.

Der in der Zeichnung „Anhang Seite 37“ angedachte 4m-Lärmschutzwall, sowie das Vereinsheim müssen als fester Bestandteil der Planung und Realisierung gelten.

Anderweitig wird sich die Einhaltung, im Sinne des Minimierungsgebotes zur Unterschreitung des Schallpegels, nicht einhalten lassen.

Sollte eine zeitnahe Umsetzung des Vereinsheims als schalltechnische Abgrenzung zu den Häusern IP01 bis IP11) nicht möglich sein, wird eine Überlegung hinsichtlich anderer Lärmschutzmaßnahmen zu bereits genannten Anliegergrundstücken erforderlich sein und muss in der Planung Berücksichtigung finden.

Beschluss

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht

abzuwägen. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden.

Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbare Lärmbelastungen. Es kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Stadt Oelde mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen dafür sorgt, dass durch den Betrieb des Sportplatzes kein Lärm zu ihnen und den Anwohnern dringt. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Die Orientierung an technischen Regelwerken garantieren einen möglichst einheitlichen, an objektiven Maßstäben orientierten Gesetzesvollzug.

Insgesamt kommt die Stadt Oelde sowie *Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* zu dem Ergebnis, dass die nach den dargestellten Maßstäben Prognose methodisch einwandfrei ist und richtigerweise zu der Einschätzung kommt, dass am genannten Grundstück die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sicher eingehalten oder deutlich unterschritten werden.

Die Stadt Oelde hat das Gutachter-Büro Uppenkamp + Partner neben der Erstellung des Schallimmissionsschutz-Gutachtens ebenfalls damit beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen in der Umgebung des Plangebietes zu ermitteln, die sich durch einen verzögerten Bau des Vereinsheimes ergeben. Um dies zu betrachten, wurde der Baukörper des geplanten Vereinsheims aus dem Berechnungsmodell herausgenommen. Die Beurteilungspegel an den östlich des Sportgeländes befindlichen Immissionsorten steigen dadurch um maximal 1,6 dB(A) an und befinden sich weiterhin unterhalb der immissionsschutztechnischen Richtwerte der 18. BImSchV.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

4.) Stellungnahme eines Bürgers vom 26.02.2021

In vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.02.2021 und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich haben wir keine Bedenken mit dem Bebauungsplan und der Sportplatzerweiterung.

Allerdings möchten wir – wie auch unsere Nachbarn – daran anknüpfen, dass unsererseits Einverständnis mit dem Bebauungsplan unter der Voraussetzung besteht, dass Lärmschutzmaßnahmen auf dem gesamten Sportplatz durchgeführt werden. Um ein effektives und adäquates Ergebnis zu erzielen, müssten gezielt positionierte Lärmschutzwände zwischen Wohngebiet und Sportplatz aufgestellt werden. Auch die Betriebszeiten sind nicht außer Acht zu lassen, es müsste dabei berücksichtigt werden, dass die Inbetriebnahme zu angemessenen Zeiten stattfindet bzw. an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleibt. Auch bezüglich der Pumpstation wäre ein Alternativort für uns vorteilhafter, nähere Details können wir bei Bedarf vortragen. (Inhaltlich nehmen wir bezüglich der Begründung und der Argumentation Bezug auf die Stellungnahmen – und die damit vorgetragenen Einwände – von anderen Bürgern).

Beschluss

Wie zuvor kommuniziert, war zunächst ein Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze auf freiwilliger Basis vorgesehen. Der VfB Lette wollte diesen errichten. Um einen gewissen Ausgestaltungsspielraum zu ermöglichen und da der Lärmschutzwall, wie das ursprüngliche Schallimmissionsgutachten bestätigte, grundsätzlich nicht notwendig wäre, um das Vorhaben planungsrechtlich korrekt abzuwickeln, wurde auf eine konkrete Festsetzung verzichtet. Nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager, wird nun ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 2,50 m festgesetzt, welcher zusätzlich bepflanzt werden soll. Die Höhe wurde aufgrund der Fußpunkte verringert, da sonst eine erhebliche Grundfläche auf Kosten der Größe der Sportanlagen benötigt werden würde. Da dieser Wall baurechtlich 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten muss, wäre die Fläche für die Sportanlagen bei den erforderlichen Fußpunkten eines 4-Meter-Walls zu klein geworden. Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Festsetzung eines Walls von 2,50 m Höhe angepasst worden.

Die 18. BImSchV ist maßgeblich für das Baugenehmigungsverfahren. Sie bietet aber auch für das vorgelagerte Bebauungsplanverfahren Orientierungswerte. Denn die planende Gemeinde muss in der Abwägung zumindest abschätzen, ob auftretende Lärmkonflikte im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. abgesegnet und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Die angesprochene Pumpstation ist nicht Teil des Planverfahrens und nach weiterer Prüfung des Schallimmissionsgutachtens ebenfalls nicht mehr Teil des Gutachtens. Die schalltechnische Untersuchung richtet sich nach der TA Lärm, der Sportlärm dagegen nach der 18. BImSchV. Sportanlagen und Gewerbelärm werden grundsätzlich nicht additiv (kumulativ) betrachtet. Aus diesen Gründen besteht für die Anregungen und Hinweise bezüglich der Pumpstation kein Abwägungserfordernis im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens, wengleich natürlich bereits vorab alle möglichen Standorte verglichen und untereinander abgewogen wurden.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

5.) Stellungnahme eines Bürgers vom 26.02.2021

Bei der Sichtung des Immissionsschutzgutachtens und dem am 29.01.2021 bekanntgegebenen Bebauungsplan „Sportanlagen Lette“ sind uns einige Unklarheiten und Fragen aufgekommen, die wir folgend als Einwände aufgelistet haben:

- *Auf Seite 31 wird dargestellt, dass ein Fußballspiel über eine Dauer von 90 Min. eine Schallemission von 104 dB aufweist, ein Tennisspiel 89 dB. Auf den Seiten 30 – 35 wird eine Schallemission in der Farbe braun dargestellt, welches ein Schallpegel von 65 – 70 dB ist. Müsste hier nicht von 89 bzw. 104 dB ausgegangen werden? In diesem Fall wäre*

- der Schallpegel erheblich höher als 50 – 55 dB an unserem Grundstück.*
- *Auf Seite 19 wird von der „Gesamtbelastung“ gesprochen, allerdings ist eine Summe der „Belastung“ aus Fußball und Tennis nicht ersichtlich. Dies müsste unseres Erachtens unbedingt berücksichtigt werden, da davon auszugehen ist, dass diese, besonders am Wochenende, gleichzeitig stattfinden wird.*
 - *Das Gutachten berücksichtigt in allen Messungen (Hochrechnungen) das Vereinsheim und den Lärmschutzwall. Kann davon ausgegangen werden, dass das Vereinsheim direkt gebaut wird? Sollte dies erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen wäre das Gutachten nichtens.*

Wir freuen uns auf eine Rückantwort bzw. eine Klärung unserer Fragen, um für alle Anwohner und die Sportler eine positive Lösung zu finden.

Beschluss

Bei den Schallemissionswerten von beispielsweise 104,9 dB für ein Fußballspiel über 90 Minuten handelt es sich um einen Schalleistungspegel, d.h. eine Schallenergie, welche über einen Zeitraum von 90 Minuten durch das Fußballspiel in der Gesamtheit (d.h. über den gesamten Platz) emittiert wird. Die niederen Farb- und Geräuschwerte ergeben sich zum einen daraus, dass die Schallenergie von 104,9 dB in der Abbildung des Anhangs auf die Spielfeld-Fläche verteilt ist, und zum anderen, da die zu Grunde gelegten Schalleistungspegel über die jeweiligen Beurteilungszeiträume der 18.BImSchV gemittelt werden, d.h. über einen Zeitraum deutlich länger als 90 Minuten. Diese gemittelten Pegel wurden anschließend mit den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV auf ihre Unterschreitung bzw. Einhaltung geprüft.

Die verschiedenen Schallemissionsquellen (z.B. Fußball- und Tennisbetrieb) wurden hinsichtlich der sie charakterisierenden Emissionsansätze und ihres zeitlichen Einwirkens auf die untersuchten Immissionsorte zusammengerechnet. Hieraus ergibt sich an jedem Immissionsort ein Summenpegel, welcher die Einwirkungen aller Schallquellen berücksichtigt und diese auf die untersuchten Zeiträume (z.B. Ruhezeit am Tage) mittelt, sodass für jeden Immissionsort ein Mittelungspegel berechnet wird.

Die Stadt Oelde hat das Gutachter-Büro Uppenkamp + Partner neben der Erstellung des Schallimmissionsschutz-Gutachtens ebenfalls damit beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen in der Umgebung des Plangebietes zu ermitteln, die sich durch einen verzögerten Bau des Vereinsheimes ergeben. Um dies zu betrachten, wurde der Baukörper des geplanten Vereinsheims aus dem Berechnungsmodell herausgenommen. Die Beurteilungspegel an den östlich des Sportgeländes befindlichen Immissionsorten steigen dadurch um maximal 1,6 dB(A) an und befinden sich weiterhin unterhalb der immissionsschutztechnischen Richtwerte der 18. BImSchV. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

6.) Stellungnahme einer Bürgerin vom 28.02.2021:

Unmittelbar hinter unserem Grundstück befinden sich erst das alte Feuerwehrhaus, an dem viele nächtliche Feiern stattgefunden haben, und dann der große Fußballplatz. In den etwa 14 Jahren, in denen wir hier wohnen, haben wir uns kein einziges Mal wegen des Lärms beschwert, auch wenn wir keine Fußballfans sind, entsteht dieser doch aus einer freundlichen und erheiternden Atmosphäre.

Es ist in der zukünftigen Situation allerdings zu bedenken, dass bei der Erweiterung des Sportplatzes mit der Erhöhung der sportlichen Aktivitäten, ihrer Häufigkeit und einer größeren Besucherzahl zu rechnen ist. Dies erhöht erzwungenermaßen den Geräuschpegel.

Es kann gut ein, dass wir uns weiter nicht übermäßig gestört fühlen. Nur können wir heute überhaupt nicht einschätzen, ob wir z.B. vom Tennisplatz gestört sein werden. Allerdings möchten wir auf keinen Fall unzufriedene, genervte Nachbarn haben [...], die auf Grund des Lärms am Rande der Verzweiflung leben.

Das Lärmgutachten hantiert mit Dezibel Werten hin und her, um zu dem Schluss zu kommen, dass eine Lärmschutzvorrichtung nicht notwendig sei. Es geht nicht immer um die Höhe des Lärms in Dezibel, es geht auch um die Art der Geräusche. Auf Tennisplätzen wirken sich die gleichmäßigen, extrem monotonen Geräusche der aufschlagenden Bälle als sehr störend aus. Nicht zu vergessen ist auch das Stöhnen mancher Spieler.

Außerdem sind durch die Benutzer, die Zahl der Zuschauer, den Beifall, die Torschreie, Anfeuerungsrufe und den Lautsprecherbetrieb bei Sport- und Freizeitanlagen konstante auffällige Pegeländerungen (Impulsgeräusche) der Fall. Festgelegte Richtwerte können nicht eingehalten werden, da der Lärmpegel ständig variiert. Eine gesundheitliche Gefährdung des Gehörs wird dabei nicht entstehen, aber doch des seelischen Gemüts der Nachbarschaft.

Da die Hauptzeiten sportlicher Aktivitäten außerhalb der Arbeitszeiten liegen und die Ruhezeiten nicht eingehalten werden, auch Sonn- und Feiertagen nicht, wäre es doch sinnvoll, die Nachbarschaft von Anfang an, vor unerwünschten, unerträglichen, sogar unzumutbaren Geräuschentwicklungen zu schützen. Es wäre für einige unseren Nachbarn, von denen mehrere im Ruhestand sind, nicht mehr möglich, ein sommerliches Mittagsschläfchen im eigenen Garten zu halten! Das wünschen wir Keinem.

Wir denken, ein ausreichender Schallschutz wäre angemessen.

Wir wünschen bei diesem Thema der Stadt Oelde, dem Sportverein und den Anwohnern eine gut und zufriedene Entwicklung.

Beschluss

Durch das Bauleitplanverfahren wird die Erweiterung der Sportanlagen planungsrechtlich gesichert. Dafür müssen auf der ersten Stufe die abwägungsrelevanten Belange zutreffend ermittelt werden, wozu auch die gebotene Rücksichtnahme gegenüber dem Umfeld des Vorhabens gehört. Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen.

Bei dem Planvorhaben geht es um die Zumutbarkeit von Sportlärm. Rechtlicher Anhaltspunkt ist der § 23 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die 18. BImSchV. Zur Sportanlage und damit zum Sportlärm zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Diese Lärmsituation ist als Gesamtheit betrachtet worden. Zutreffend hat sich das Gutachten nach erneuter Überarbeitung somit auf die Ermittlung des Sportlärms

beschränkt. Grundsätzlich werden einzelne Lärmquellen (Gewerbelärm, Verkehrslärm usw.) isoliert ermittelt und bewertet, zumal es auch jeweils spezifische technische Regelwerke gibt, die untereinander nicht kompatibel sind.

Die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Emissionsansätze stammen aus der VDI 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ (September 2012), welche die Emissionskennwerte von Schallquellen von Sport- und Freizeitanlagen aufführt. Abgeleitet sind diese Kennwerte von vorherigen Messungen von Sportanlagen. Der „schwellende und wechselnde“ Charakter der Sportlärmemissionen sind im Sinne von Impulszuschlägen bereits in den einzelnen Emissionsansätzen enthalten.

Details müssen und können aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten auf der Ebene nicht gelöst werden und müssen dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Das gilt etwa für Nutzungszeiten eines Sportplatzes, die in der Baugenehmigung festgelegt werden können, nicht dagegen im Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Klärende Gespräche bezüglich der Trainings- und Spielzeiten haben zwischen der Stadt Oelde und den Vereinen bereits stattgefunden. Diese wurden bereits durch den Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. abgesegnet und werden Teil der Baugenehmigung sein, um die in dem Schallgutachten festgelegten Zeiten sicher einhalten zu können.

Sonderveranstaltungen, die nicht der üblichen Benutzung der Sportanlagen zuzurechnen sind, sind auf der Ebene des Bebauungsplans nicht zu betrachten. Dabei handelt es sich nicht um Sportlärm, sondern regelmäßig um Freizeitlärm, der nicht der 18. BImSchV unterliegt. Ob und in welchem Umfang Freizeitveranstaltungen neben dem Sportbetrieb zulässig sind, ist auf der Ebene der Baugenehmigung oder gar in eigenständigen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

A2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.01.2021 bis 28.02.2021. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme von:
LWL Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster	29.01.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 – Luftverkehr	29.01.2021
PLEdoc GmbH	29.01.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.02.2021
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	01.02.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 –	02.02.2021

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	
Bezirksregierung Münster: Straßen- und Wegerecht	02.02.2021
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	04.02.2021
Ericsson Services GmbH	04.02.2021
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	05.02.2021
Westnetz GmbH – Münster	05.02.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW – Münster	08.02.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh – Halle – Paderborn	19.02.2021
Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	22.02.2021
Handwerkskammer Münster	25.02.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld	26.02.2021
Vodafone NRW GmbH	26.02.2021
Gemeinde Langenberg	26.02.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplans und gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Baugebiete.

Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen“ im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen!

Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen, sind möglichst frühzeitig im Vorfeld abzustimmen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein ausreichender Trassenraum wird im Rahmen der Straßenendausbauplanung berücksichtigt. Erforderliche Baumaßnahmen werden ebenfalls entsprechend frühzeitig abgestimmt. Beide Hinweise betreffen nicht die Bebauungsplanebene, sondern werden nachgelagert berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 04.02.2021

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Vorhaben auf die zu vertretenden Belange geprüft.

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da die Thematik Schmutzwasser nicht dargestellt wird.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Thematik des Schmutzwassers ist nun in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen worden. Die Sportanlagen werden beziehungsweise sind an die zentralen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung, Restmüll angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 26.02.2021

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Zu dem o. g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Immissionsschutz:

Für die Beurteilung der durch das Sportgelände verursachten Lärmimmissionen wurde ein Gutachten vom 11.01.2021 vorgelegt. Ein Großteil der Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt durch Betriebszeitbeschränkungen die im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden sollen.

Der im Gutachten zum Ansatz gebrachte Lärmschutzwall (Höhe 4 m) im Süden der Sportanlage wird in der Plandarstellung nicht aufgenommen. Ich rege an für diesen Lärmschutzwall entsprechende Flächen festzusetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Gutachten für den Immissionspunkt IP 11 (geplantes Seniorenwohnheim) ein Schutzanspruch vergleichbar WA (Tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)) zum Ansatz gebracht wurde. Für dieses Gelände befindet sich derzeit der

B-Plan Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohnquartier“ in Aufstellung. Nach der Präsentation im Netz handelt es sich bei dieser Planung für einen Teil des Seniorenwohnheimes m.E. um ein sogenanntes Pflegeheim. Für diese Art der Nutzung sieht die TA-Lärm und die 18. BImSchV einen erhöhten Schutzanspruch von Tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) vor. Zudem ist die Entfernung gem. B-Planes Nr. 142 zwischen der Sportanlage und dem Pflegeheim kürzer als im Gutachten dargestellt (Entfernung IP 11 bis zur Sportanlage). Dieser Sachverhalt sollte im Gutachten näher untersucht werden.

Ich weise darauf hin, dass auch für eine zukünftige Entwicklung der Seniorenwohnanlage in Richtung Norden in Richtung Sportanlage der Lärmschutzwall zweckdienlich ist.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der zur Begründung des Bebauungsplans zugehörige Umweltbericht sind nun angefertigt und den Planunterlagen zugefügt worden. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet und Baumfällungen und Gehölschnitt nur in Ausnahmefällen zwischen dem 1. März und dem 30. September und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden. Werden diese Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, da Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Immissionsschutz

Der Lärmschutzwall ist nun in Abstimmung sowohl mit dem Gutachter als auch mit der Unteren Immissionsschutzbehörde mit einer Höhe von 2,50 m im Bebauungsplan festgesetzt worden. Zusätzlich soll dieser bepflanzt werden.

Ebenfalls sind der Schutzanspruch sowie die Verortung des geplanten Seniorenheims (IP 11) entsprechend der aktuellsten Planungen angepasst worden.

Das Schallimmissionsgutachten ist entsprechend dieser Aspekte aktualisiert und neu berechnet worden, sodass alle Angaben konsistent übereinstimmen. Mit diesem Gutachten wurde der Nachweis für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der geplanten Sportanlagen erbracht. Zur Einhaltung der Grenzwerte sind die dort genannten Betriebs- und Nutzungszeiten einzuhalten. Die Einhaltung der schalltechnischen Auflagen (bautechnische Maßnahmen am Gebäude, verfahrenstechnische Maßnahmen) sind im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme des Handelsverbandes NRW – Westfalen-Münsterland e. V.

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Planverfahren Stellungnahmen zu nehmen. Interessen des Handelsverbandes sind durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bedenken

gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ bestehen nicht.

Ich gehe davon aus, dass eine Abwägung dergestalt auch stattgefunden hat, inwieweit Personen, insbesondere auch Kinder, ohne Vereinszugehörigkeit bisher den Bolzplatz als freie Sportfläche genutzt haben, die zukünftig dann nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Außerdem verwundert es, dass überhaupt keine Parkplätze für den Bereich der Sportanlage vorgesehen sind. Auch insoweit unterstelle ich, dass ein entsprechender Bedarf im Vorfeld geprüft wurde.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehende Sportfläche, welche durch das Vorhaben überplant werden soll, wurde auch in der Vergangenheit lediglich vom ortsansässigen Sportverein und nicht öffentlich genutzt.

Der Bedarf an Stellplätzen ist geprüft worden. Es ist von keiner erheblichen Zunahme des PKW-Verkehrs auszugehen, sodass die bestehenden Parkplätze ausreichen werden.

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 06.09.2021 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Bebauungsplan Nr. 147 – einschließlich Begründung – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021 während der Öffnungszeiten bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – öffentlich ausgelegt. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonsicher Absprache zu den genannten Zeiten möglich war. Ergänzend könnte der Entwurf im Internet eingesehen werden. Dort bestand ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 17.10.2021 zu der vorgesehenen Planung zu äußern. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

In diesem Rahmen sind folgende Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen:

1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 11.10.2021

In diesem Brief möchten wir nochmals zur geplanten Erweiterung des Sportplatzes in Lette unsere Vorstellungen und Bedenken, die Sie vehement nicht wahr wollen und durch neue Gutachterpositionen und –sichtweisen und rechtlichen Beistand eines Fachanwalts versuchen abzuwehren bzw. zu unterdrücken, im Rahmen der vorzeitigen Bürgerbeteiligung Ihnen im zweiten Anlauf nahe bringen.

Wir, sie Unterzeichner dieses Briefes, sind generell nicht gegen eine Sportplatzenerweiterung mit der damit verbundenen Errichtung eines Tennisplatzes und eines weiteren Vereinsheimes, was einer zukunftsorientierten Sportanlage in Lette nahekommt, sondern wollen auf eine der Sportplatznutzung entsprechende konforme Realisierung von Lärmschutzeinrichtungen auf dem gesamten Sportplatz (alt und neu) hinweisen. Ihre Übertreibung einer gänzlichen Lärmreduzierung durch die Stadt Oelde für die Anwohnergrundstücke ist hier fehl am Platz. Mit Ihrem bisher angegebenen Schallschutzmaßnahmen katapultieren Sie sich ins „lärmetechnische Mittelalter“! Sie „biegen“, nachdem die Anwohner ihre durchaus logischen Einwände zu Gutachten und Planungsausführung vorgebracht haben, diese so lange zurecht, bis es für Ihre „neutrale Abwägung“ passt! Ist das denn im Sinne einer Bürgerbeteiligung? So weit ist man doch gar nicht im den Positionen voneinander entfernt. Gehören nicht auch Kompromisse zu einer neutralen „Abwägung“? So hätten beide Seiten was davon!

*Sie nehmen in Ihrem Schreiben unseren Hinweis auf nachbarschaftliche Rücksichtnahme auf und belehren uns, dass wir die Lebensäußerungen von Germania und Tennis-Lette hinnehmen müssen! Wir hatten Ihnen bereits die Umstände erklärt, weshalb das im Moment nicht möglich ist! Wir nehmen Ihren Hinweis jedoch an, was bedeutet, auch der „nachbarschaftliche“ Sportverein „Germania“ muss **unsere** Lebensumstände und – gebräuche akzeptieren. So pflegen wir die allgemein angewandte Mittagsruhe. In der 18. Lärmschutzverordnung ist diese an Sonn- und Feiertagen bei einer Sportstättenbetriebszeit von mehr als vier Stunden anzuwenden! Wir fordern Sie hiermit auf, der sonntäglichen Mittagsruhe von 13h bis 15h mit sofortiger Wirkung auf dem Sportgelände in Lette nachzukommen! Wir denken, eine Karenzzeit bis Jahresende dürfte für eine organisatorische Durchführungsvorbereitung angemessen sein.*

*In Ihrem Schreiben, in dem Sie vermutlich Passagen einer Stellungnahme Ihres Fachanwaltes Hoppenstedt zitieren, langweilen Sie uns mit rechtlichen Vorschriften der 18. BImSchG. Wir kennen diese bald auswendig, da wir und intensiv mit ihr und dem Gutachten beschäftigt haben. Sie merken an, alle im Gutachten herangezogenen Messverfahren und Auswertungen wären mit der 18. BImSchG konform. Das ist jedoch falsch, da sie bei vielen Punkten nur besagt, dass bestimmte Auswertungen, Berechnungen und Auswertungsmethoden angewendet werden **können**, jedoch andere Verfahren und Methoden nicht zwingend ausgeschlossen sind! D.h. auch andere Schallwertermittlungen und Auswertungen sind möglich!!! In diesem Zusammenhang fragen wir uns, was passiert, wenn sich nach Erteilung einer Betriebsgenehmigung herausstellt, dass diese Lärmwerte doch deutlich höher als in der Prognose sind!*

Sie argumentieren, die Zuschauerzahlermittlung sei korrekt! Aber warum schauen Sie nicht erst mal, ab welcher Zuschauerzahl die „kritische Wert“ bei gegebenen Bedingungen erreicht wird und ermitteln den Abstand zu Ihren Prognosewerten und entscheiden dann, ob man schon zu nah am Grenzwert ist! Zuschauerzahlschwankungen könnten besser eingebracht werden! Die 18. BImSchG schließt diesen Vergleich ja nicht aus!

Nach der 18. BImSchG muss der Lärm bei bestehenden Sportanlagen, die im Gutachten eingebracht sind, gemessen werden! Sie wenden einer Prognose an, was demnach falsch ist! Corona-Beschränkungen im Freien sind vorbei, also erwarten wir mehrfache gesetzskonforme Messungen!

Am Jahn-Stadion in Oelde sind zu den Anwohnern hin Lärmschutzwände eingerichtet worden, obwohl die Häuser weiter von der Grenzlinie des Sportplatzes liegen als hier in Lette! Warum nicht gleiches Recht in Lette?

Unklar sind uns noch einige Gebäudedarstellungen und Gebäudeauslassungen auf dem derzeitigen gültigen Bebauungsplanentwurf, der uns auch auf Ihrer Infoveranstaltung gezeigt wurde!

- 1. Was für einen Gebäudestatus hat die ehemalige „Pommesbude“, die ja noch gar nicht genehmigt sein kann, da ein gültiger Bebauungsplan noch nicht besteht? Gab es einen Bauantrag vorab? Mir wurde zu dem Gebäude jede Unterlageneinsicht als Nachbar verwehrt! Belästigungen sollen wir durch Imbisswagenaktionen hier aber hinnehmen.*
- 2. Die Tribüne steht mit der Südseite auf dem zu genehmigenden Grundstück und wird im „vorherigen“ Gutachten mit einbezogen! Sie steht zum Teil auf einem Grundstück, was noch gar nicht Sportplatz ist!? Nun ist sie nicht mehr vorhanden! Gehört sie nun zum Schallschutzkonzept? Außerdem stellt sie somit für das zu genehmigende Grundstück eine weitere Schallquelle dar.*
- 3. Baugrenzen sind für beide Einrichtungen nicht zu erkennen bzw. nicht vorhanden!*
- 4. Die Gebäudegrößen wurden u.a. im First erhöht! Warum, wenn doch kein Lärmschutz nach Ihrer Aussage nötig ist! Oder versucht man durch die Hintertür im Dachgeschoss eine Wohnbebauung später zu genehmigen. Hier sollte ein unwiderruflicher Verzicht auf die Wohnbebauung ausgesprochen werden!*
- 5. Zur nördlichen Seite besteht kein Wall! Auch hier fordern wir einen wirksamen Schallschutz! Die Tribüne ist hier im Konzept nicht mehr vorhanden, bietet aber auch keinen wirklichen Schallschutz!*

Für den Vereinsheimneubau und die Tennisspielfelderrichtung werden öffentliche Gelder eingebracht! Dann können die Anwohner erwarten, dass hiervon auch Lärmschutzmaßnahmen in verschiedenen Formen, entstehen. Bisher sind es nur „Wälle aus Aushub“, der entsorgt werden müsste.

Wie im ersten Schreiben bereits angedeutet, fordern wir und die Familie ___ eine zu unseren Grundstücken ausgerichtete kombinierte Schallschutz- und Ballschutzwand mit einer Höhe von vier Metern. Die gleichzeitig einen Schutz von in unsere Gärten fliegende Fußbälle bildet! Wir haben diese nicht hinnehmbare gefährliche Situation bereits Herrn Jürgenschellert geschildert! Warum nicht „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“? Oder muss erst gewartet werden, dass unsere Enkelkinder die Bälle beim Spielen an den Kopf bekommen! Vielleicht sollte man nicht lange „abwägen“, sondern handeln! Sie sind hier verantwortlich, dass vom Sportplatzbetrieb keine Gefahr ausgeht! Ggf. müssen Sie den Spiel- und Trainingsbetrieb einstellen oder reduzieren! Eine bauliche Maßnahme wäre hier somit ja vertretbar! Irgendwelche Fangnetze hinter dem Torraum bieten keinen Schutz, da der Bereich „Vereinsheim bis zur Ex-Pommesbude“ keinen „Fangschutz“ besitzt!

Wenn wir den Verlauf dieses bürgerlichen Beteiligungsverfahrens seit Januar dieses Jahres betrachten, fragen wir uns, ob dieses Verfahren noch als „frühzeitiges Beteiligungsverfahren“ haltbar ist? Vor Beginn versuchten die Vorstände der beiden beteiligten Vereine, sich durch Bekanntgabe angeblicher Beschlüsse der Stadt Oelde keinen Lärmschutz zu verwirklichen, sich Vorteile zu verschaffen. Da auch wir, da einer dieser Vorstandsmitglieder auch Mitglied von Ratsausschüssen ist, den Infos zunächst glaubten, begann das Verfahren mir großer Irritation bei allen Beteiligten! Es ist nun sehr sonderbar, dass die angeblichen städtischen Beschlüsse heute als Ergebnisse des Nachbarn vorgestellt werden. Standen die Ergebnisse des Verfahrens schon vorher fest? Wurden die Nachbarn nur vorgeführt?

Unserer Meinung nach sind Verfahrensverlauf, die Störungen durch die Vereinsvorstände, Abwägungseigenarten und Gutachtenanpassungen nicht gesetzeskonform! Wir fordern Sie hiermit auf, dieses Beteiligungsverfahren, welches einen erheblichen Schaden genommen hat, abubrechen und mit entsprechender Neutralität zu wiederholen!

Nach Ablauf der Verfahrensfristen werden wir bezüglich der genannten Vorfälle, den Verfahrensmethoden und dem Umgang mit einem basisdemokratischen Verfahren auf lokaler Ebene bei der Bezirksregierung Münster eine Beschwerde einreichen! Wie hier mit den Bürgern, die mit viel Arrangement ihre Ideen und Bedenken vorbringen wollten, „verfahren“ wird, ist so nicht richtig und auch nicht mehr hinnehmbar!

Es ist schon verwunderlich, keinen Bericht über dieses Beteiligungsverfahren in den Medien zu finden!

In der Hoffnung eines dennoch weiteren zufriedenstellenden Verlaufs für Anwohner, Vereine und der Stadt Oelde im Bürgerbeteiligungsverfahren, verbleiben wir als Anwohner des Sportplatzes in Lette.

Ergänzung vom 16.10.2021:

Zu unserem Schreiben vom Wochenanfang möchten wir nachfolgende Zeilen ergänzen. Basierend auf unsere bisherigen ausgiebig begründeten einzelnen Stellungnahmen widersprechen wir, die Unterzeichner dieses Briefes, dem im Beteiligungsverfahren verwendeten Lärmgutachten und den sich daraus ergebenden Entscheidungen und Beschlüsse der Stadt Oelde. Wir behalten uns die Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörden und eine Beschwerde bei der Bezirksregierung Münster vor!

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Für die Durchführung eines Planverfahrens ist eine Behörde auf objektive Bewertungskriterien angewiesen, damit alle Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, zunächst wertfrei bei uns eingehen. Daher werden sämtliche Gutachten stets objektiv angefertigt. Anschließend werden sämtliche Gutachten, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen von Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzeln bewertet und untereinander abgewogen. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung. Um das Vorhaben zu realisieren, setzt der Bebauungsplan einen Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze, welcher laut dem ursprünglichen Schallimmissionsgutachten grundsätzlich nicht notwendig wäre, nach eingehender Abwägung fest. Weitere Lärmschutz- und Ballschutzmaßnahmen sind aufgrund der fehlenden Erfordernis aus dem Schallimmissionsschutz-Gutachten nicht erforderlich und somit nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der bestehende Kunstrasenplatz ist nicht Bestandteil des Plangebietes, aus Vollständigkeitsgründen wurde dieser aber schalltechnisch mitbetrachtet. Ein Anspruch auf weitere Maßnahmen, auch für den bestehenden Kunstrasenplatz, lässt sich nicht aus dem Gutachten ableiten. Die Notwendigkeit, nach Kompromissen auf Bauleitplanebene wird aufgrund der Rechtsgrundlage nicht gesehen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Für das Planverfahren sind demnach die abwägungsrelevanten Belange ermittelt worden – hierzu gehört auch die gebotene Rücksichtnahme gegenüber dem Umfeld des Vorhabens. Das Rücksichtnahmegebot beinhaltet u.a. den Schutz vor unzumutbaren Lärmbelastungen. Da alle Menschen in einem sozialen Umfeld leben, müssen sie in gewissem Maße die sozial üblichen Immissionen durch Anlagen und Lebensäußerungen anderer Menschen hinnehmen. Die Grenze des Hinzunehmenden wird durch die Zumutbarkeit bestimmt. Was anderen Menschen an Lärm zumutbar ist, regeln die Gesetze, die aufgrund der Gesetze erlassenen Verordnungen und – im Detail – vor allem die technischen Regelwerke für die Ermittlung und Bewertung von Immissionen. Vor diesem Hintergrund wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Uppenkamp + Partner (August 2021) eingeholt, das auf der Basis der 18. BImSchV erstellt worden ist. Die Nutzungszeiten der Sportanlagen werden im Rahmen der Baugenehmigung vorgeschrieben. Die gesetzlichen Vorgaben werden hier nachweislich eingehalten.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Die Kritik, der Lärmgutachter sei methodisch falsch vorgegangen, er hätte Messungen vornehmen müssen und seine Vorgehensweise habe zu unrealistisch niedrigen Belastungswerten geführt, kann nach rechtlicher Prüfung seitens Wolter Hoppenberg – Rechtsanwälte Partnerschaft mdB aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Kreis Warendorf als Träger öffentlicher Belange beteiligt, welcher das Bauleitplanverfahren samt Planentwurf und der zugehörigen Dokumente, wie auch den Gutachten, beurteilt und dazu Stellung genommen hat. Ein weitergehender Handlungsbedarf bezüglich des Immissionsschutzes auf Ebene der Bauleitplanung wird seitens der Fachbehörden nicht gesehen.

Auch das Jahn-Stadion in Oelde hat die genannten schalltechnischen Grenzwerte einzuhalten. Die dortige lärmtechnische Situation ist nur bedingt mit jener in Lette zu vergleichen und finden ihre Begründung in der dortigen Eigenart.

Die erwähnten Abstellräume mit Überdachung sind planungsrechtlich nach §35 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden. Der Betrieb darf nur im Rahmen der Genehmigung erfolgen, um unrechtmäßige Belastungen für die Nachbarschaft zu verhindern. Auch der nun vorliegende Planentwurf wird die Errichtung an dem jetzigen Standort als Nebenanlage zulassen. Eine Festsetzung von Baugrenzen in dem Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Für die Tribüne besteht ebenfalls eine Baugenehmigung, welche weiterhin Bestand hat. Diese ist außerdem als Emissionsquelle in Form der Zuschauerzahlen in dem Schallimmissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp + Partner inbegriffen. Eine Festsetzung von Baugrenzen in dem Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Eine Wohnnutzung über dem Vereinsheim ist nicht vorgesehen oder beantragt. Da Wohnen in dem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen ist, wäre an dieser Stelle gegebenenfalls Betriebsleiterwohnen vergleichbar wie in einem Gewerbegebiet möglich, dies wäre aber im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gesondert zu prüfen. Ein Anspruch auf freies Wohnen besteht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht.

Der im Bebauungsplan dargestellte Lärmschutzwall südlich und östlich der Tennisplätze, welcher laut dem ursprünglichen Schallimmissionsgutachten grundsätzlich nicht notwendig

wäre, wird nach eingehender Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der verschiedenen Interessenlager mit einer Höhe von 2,50 m festgesetzt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der fehlenden Erfordernis aus dem Schallimmissionsschutz-Gutachten nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines Schutzes vor Ballflug ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu prüfen.

Auf die entsprechende diesbezügliche Abwägung zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme wird verwiesen:

Die Durchführung des Planverfahrens erfolgte gem. den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und auf Grundlage objektiver Bewertungskriterien. Eine subjektive Lärmbewertung findet hier rechtlich korrekterweise keine Anwendung.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

B2) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	16.09.2021
Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	16.09.2021
PLEdoc GmbH	16.09.2021
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	16.09.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.09.2021
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	17.09.2021
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54, Wasserwirtschaft	20.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, Luftverkehr	21.09.2021
Ericsson Services GmbH	21.09.2021
Industrie- und Handelskammer Nord West- falen	21.09.2021
Regionalforstamt Münsterland	22.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	22.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, Straßen- und Wegerecht	29.09.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	30.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52	06.10.2021
Bischöfliches Generalvikariat Münster,	13.10.2021

Abteilung 630	
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	13.10.2021
Vodafone NRW GmbH	13.10.2021
Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen	14.10.2021
Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e.V.	14.10.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	14.10.2021
Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung	15.10.2021
Wasser- und Bodenverband Oelde	21.10.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 11.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

Anregungen

1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf.

Hinweise

1. Die Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (bzgl. Baufeldräumung, Störungen während der Bauphase und Baumfällungen und Gehölzschnitt) sind in Kurzform in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:

Das entsprechende Formular zur Dokumentation der Artenschutzprüfung wurde ergänzt, die Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) den Bebauungsplan Nr. 147 „Sportanlagen Lette“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3 und 4) ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) - C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Beschluss: Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten einstimmig.

10. 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

B 2021/610/5023

Siehe Protokoll bei TOP 10.1

10.1. Aktualisierte Vorlage: 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

B 2021/610/5023/1

Herr Austrup verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage bzw. Referenzvorlage.

Herr Meer ergänzt, dass lediglich Änderungen im Umweltbericht vorgenommen worden seien und diese in der Referenzvorlage dargestellt seien. Die Änderungen des Umweltberichtes haben keinerlei Auswirkungen auf die Beschlüsse.

Hinweis:

Nach Versand der Vorlagen haben sich bei dem Verfahren folgende Änderungen im Umweltbericht ergeben, sodass die Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Prüfung) entsprechend angepasst werden mussten:

- *Redaktionelle Anpassungen*
- *Ergänzung, S. 6 (Kap. 2): „Auf Skaten wurde aus immissionsschutzrechtlichen Gründen verzichtet.“*
- *Ergänzung S.8 (Kap. 4): „zusätzlich ist 1 Baum kurzfristig entfallen, dieser ist zu ersetzen“*
- *S. 8 und 23: Festsetzung der BHD der vorhandenen Sandbirken auf 10 – 20 cm und der Weißdorne auf 5 – 10 cm*
- *S. 10 Abb. 4: Aktualisierung der Abbildung*
- *Ergänzung S. 15 (Kap. 5.2.3): „Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind im Rahmen der geltenden Immissionswerte zulässig, dies ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (siehe oben).“*
- *Ergänzung S. 17 (Kap. 5.2.5 Ver- und Entsorgung): „Die geplanten Anlagenteile können ohne Anschluss an das Kanalnetz hergestellt werden, solange das Niederschlagswasser nicht gefasst wird und schadlos auf dem Grundstück versickern kann. Zudem dürfen an die zur Zeit befestigten Bestandsflächen keine weiteren abflusswirksamen Flächen angebunden werden.“*
- *Ergänzung und Umformulierung S. 30 (Kap. 7.1 betriebsbedingte Einwirkungen): „Hier sind im vorliegenden Fall Emissionen durch die Nutzung der Freizeitanlage zu nennen. Wie bereits beschrieben, wird der Planbereich bereits derzeit in ähnlicher Form genutzt; um die Verträglichkeit der Nutzung der Freizeitanlage mit der umliegenden Wohnbebauung zu gewährleisten, muss der Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.“*
- *S. 31 (Kap. 7.3): die allgemeinen Minimierungsmaßnahmen wurden in einem Punkt zusammengefasst: „Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens, von Bäumen und des Grundwassers.“*
- *Korrektur der Verantwortlichkeit für das Monitoring S. 34 (Kap. 8.2): „Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Stadt Oelde. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist eine systematische Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf) zu veranlassen.“*

Ziel ist es, im Südosten von Oelde eine Outdoor-Freizeitanlage zu entwickeln, auf der verschiedene Trendsportarten ausgeübt werden können. Dazu gehören unter anderem eine Pumptrack-Anlage, eine Boulderwand und Parcour-Elemente. In Teilen wird das Plangebiet bereits jetzt für sportliche Freizeitaktivitäten genutzt. Dafür stehen aktuell ein Ascheplatz mit Toren, ein asphaltierter Basketballplatz sowie eine sehr einfach ausgebildete Mountainbikestrecke zur Verfügung. Die Fläche soll als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festgesetzt werden. Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst etwa 1,65 ha. In nordwestlicher Richtung wird die Fläche durch den Bergeler Bach sowie einen Grünstreifen von einer Wohnbebauung

getrennt. Nur ca. 200 m (Luftlinie) entfernt befindet sich im Norden das Jahnstadion. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 351 und 352 der Flur 112 der Gemarkung Oelde. Er ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der Freizeitanlage geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Beschlüsse gefasst, das Verfahren zur 40. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde einzuleiten. Darüber hinaus wurden die Beschlüsse für die jeweiligen frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet, mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme eingegangen am:
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	05.03.2021
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	05.03.2021

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen Immobilien	11.03.2021
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	16.03.2021
IHK Nord Westfalen	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 Verkehr	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	18.03.2021
Gemeinde Langenberg	18.03.2021
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	18.03.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	23.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 Abfallwirtschaft	24.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	24.03.2021
Evangelische Kirche von Westfalen, Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	25.03.2021
Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	26.03.2021
Vodafone NRW GmbH Abteilung: Zentrale Planung	26.03.2021
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	31.03.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	31.03.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	31.03.2021
Stadt Beckum, Bauamt Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	31.03.2021
Bischöfliches Generalvikariat	06.04.2021
Sonderlandeplatz Oelde-Bergler (nach Absprache verkürzte 2-wöchige Frist)	31.08.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

3.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

4.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3- 31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird.

Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgebracht.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ werden Maßnahmen zur Umsetzung der Auflage konkretisiert.

5.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Amt für Umweltschutz:

1. *Nach Prüfung der Unterlagen wird der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich zugestimmt. Ich weise daraufhin, dass es sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche handelt, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M1 fungiert.*

Amt für Planung und Naturschutz:

2. *Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen auch naturschutzrechtlicher Sicht nicht.*

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Beschluss

Amt für Umweltschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ wird der Umgang mit den Gewässern erläutert.

Amt für Planung und Naturschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.) Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 vom 25.03.2021

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Die von der Bezirksregierung Detmold zu vertretenden Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Kreis Warendorf verwiesen.

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschluss

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse A) – B) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Die Beschlüsse zu A) und B) erfolgten einstimmig.

- 11. Bebauungsplanung Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 B 2021/610/5024

Siehe Protokoll bei TOP 11.1

- 11.1. Aktualisierte Vorlage: Bebauungsplanung Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 B 2021/610/5024/1

Herr Austrup verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage bzw. Referenzvorlage.

Herr Meer ergänzt, dass lediglich Änderungen im Umweltbericht vorgenommen worden seien und diese in der Referenzvorlage dargestellt seien. Die Änderungen des Umweltberichtes haben keinerlei Auswirkungen auf die Beschlüsse.

Hinweis:

Nach Versand der Vorlagen haben sich bei dem Verfahren folgende Änderungen im Umweltbericht ergeben, sodass die Planunterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Prüfung) entsprechend angepasst werden mussten:

- *Redaktionelle Anpassungen*
- *Ergänzung, S. 6 (Kap. 2): „Auf Skaten wurde aus immissionsschutzrechtlichen Gründen verzichtet.“*
- *Ergänzung S.8 (Kap. 4): „zusätzlich ist 1 Baum kurzfristig entfallen, dieser ist zu ersetzen“*
- *S. 8 und 23: Festsetzung der BHD der vorhandenen Sandbirken auf 10 – 20 cm und der Weißdorne auf 5 – 10 cm*
- *S. 10 Abb. 4: Aktualisierung der Abbildung*
- *Ergänzung S. 15 (Kap. 5.2.3): „Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind im Rahmen der geltenden Immissionswerte zulässig, dies ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (siehe oben).“*
- *Ergänzung S. 17 (Kap. 5.2.5 Ver- und Entsorgung): „Die geplanten Anlagenteile können ohne Anschluss an das Kanalnetz hergestellt werden, solange das Niederschlagswasser nicht gefasst wird und schadlos auf dem Grundstück versickern kann. Zudem dürfen an die zurzeit befestigten Bestandsflächen keine weiteren abflusswirksamen Flächen angebunden werden.“*
- *Ergänzung und Umformulierung S. 30 (Kap. 7.1 betriebsbedingte Einwirkungen): „Hier sind im vorliegenden Fall Emissionen durch die Nutzung der Freizeitanlage zu nennen. Wie bereits beschrieben, wird der Planbereich bereits derzeit in ähnlicher Form genutzt; um die Verträglichkeit der Nutzung der Freizeitanlage mit der umliegenden Wohnbebauung zu gewährleisten, muss der Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.“*
- *S. 31 (Kap. 7.3): die allgemeinen Minimierungsmaßnahmen wurden in einem Punkt zusammengefasst: „Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens, von Bäumen und des Grundwassers.“*
- *Korrektur der Verantwortlichkeit für das Monitoring S. 34 (Kap. 8.2): „Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Stadt Oelde. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist eine systematische Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf) zu veranlassen.“*

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet, mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme eingegangen am:
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	05.03.2021
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	05.03.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.03.2021
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen Immobilien	11.03.2021
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	16.03.2021
Wasserversorgung Beckum GmbH	16.03.2021
IHK Nord Westfalen	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 Verkehr	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	18.03.2021
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	18.03.2021
Gemeinde Langenberg	22.03.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	23.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 Abfallwirtschaft	24.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	24.03.2021
Evangelische Kirche von Westfalen, Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	25.03.2021
Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	26.03.2021
Vodafone NRW GmbH Abteilung: Zentrale Planung	26.03.2021
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	31.03.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	31.03.2021
Stadt Beckum, Bauamt Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	31.03.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	01.04.2021
Bischöfliches Generalvikariat	06.04.2021
Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler (nach Absprache verkürzte 2-wöchige Frist)	31.08.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

2. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

3. Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 09.03.2021

Im Bereich des Bergelerweges und des Weitkampweges verkehren die Buslinien 472 und 475 der RVM. Wir bitten dieses zu berücksichtigen und uns frühzeitig zu informieren, falls es im Zuge der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen sollte.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für das Bauleitplanverfahren aber keine Relevanz. Der Hinweis zur Verkehrssicherheit ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu thematisieren und wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

4. Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk - Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelreihe 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

5. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3-31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird. Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde zunächst keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgebracht. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung des Umweltberichts möglich, der derzeit noch nicht vorliegt.

Beschluss

Sowohl an der südlichen Grenze entlang des namenlosen Gewässers Nr. 317 als auch an der westlichen Grenze entlang des Bergeler Bachs wird ein 5 m breiter Grünstreifen als Wiese festgesetzt. So wird die Zugänglichkeit der Gewässer auch zukünftig gesichert. Der Hinweis wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

6. Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren

Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen wird dem Bebauungsplan inhaltlich zugestimmt.

Es handelt sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M fungiert. Bei dem in der Begründung aufgeführten südlich verlaufenden „grabenartig ausgebaute Gewässer“ handelt es sich um das namenlose Gewässer Nr. 317. Der Verweis unter Kap. 4.3 auf § 51a (1) LWG NW ist veraltet. Das Landesgesetz wurde 2016 neu aufgestellt.

Rechtliche Grundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)

Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird unter Vorbehalt zugestimmt, da der Umweltbericht noch nicht fertig ist und erst im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wird.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o.a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Derzeit kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da das angekündigte Schallgutachten (siehe Ziffer 4.6 im Begründungstext) erst zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorliegt. Erst nach Vorlage eines umfassenden Schallgutachtens (unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem nördlich gelegenen Jahnstadion) auf Grundlage der 18. BImSchV (Sportanlagen- Lärmschutzverordnung) kann von hier aus abschließend Stellungnahme bezogen werden.

Beschluss

Untere Naturschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Beschluss zur Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021 wird der Umgang mit den Gewässern erläutert. Der Verweis auf das Landesgesetz wird überarbeitet.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festsetzt, findet die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung keine Anwendung. Die erste Einschätzung des Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Ausschluss der Skatenutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist. Der finale Nachweis, dass die immis-

sionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (s. Kap. 4.6 der Begründung).

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Bei der Ausarbeitung der Planunterlagen für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden weitere Festsetzungen eingearbeitet bzw. konkretisiert. Diese umfassen neben Angaben zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche insbesondere grünordnerische Festsetzungen. Entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze soll ein Grünstreifen festgesetzt werden. Innerhalb des Grünstreifens soll im Norden zusätzlich ein Grünstreifen zur Einbindung des Planvorhabens in die Landschaft umgesetzt werden. Bestehende Bäume sollen erhalten bleiben und die vorhandene Baumreihe an der östlichen Grenze entlang des Wirtschaftswegs in Richtung Norden weitergeführt werden. Entsprechende Festsetzungen sind in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung inklusive Umweltbericht näher beschrieben.

Beschluss

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gem. § 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse A) – B) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Die Beschlüsse zu A) und B) erfolgten einstimmig.

- 12. 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Dirtbike-Anlage Stromberg)**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
C) Feststellungsbeschluss
 B 2021/610/5025

Herr Austrup verweist auf die Inhalte der Sitzungsvorlage.

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc GmbH	05.03.2021
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	05.03.2021
Bezirksregierung: Dezernat 26 Luftverkehr	05.03.2021
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	05.03.2021
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	08.03.2021

Regionalforstamt Münsterland	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.03.2021
Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	09.03.2021
Wasser- und Bodenverband Oelde	11.03.2021
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen Immobilien	11.03.2021
Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	16.03.2021
Gemeinde Langenberg	16.03.2021
IHK Nord Westfalen	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 Verkehr	17.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	18.03.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	22.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 Abfallwirtschaft	24.03.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	24.03.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	25.03.2021
Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	26.03.2021
Vodafone NRW GmbH Abteilung: Zentrale Planung	26.03.2021
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	31.03.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	31.03.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	31.03.2021
Stadt Beckum, Bauamt – Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	31.03.2021
Bischöfliches Generalvikariat	06.04.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 12.03.2021

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Bei Umsetzung der Planung bitten wir jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss

In der Begründung zum Planentwurf ist bereits der Umgang mit kulturhistorischen Bodenfunden beschrieben:

„Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen, jedoch sind im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.“ (Begründung Kapitel 7 „Hinweise“)

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 23.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Amt für Planung und Naturschutz:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht.

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Beschluss

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 vom 25.03.2021

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Die von der Bezirksregierung Detmold zu vertretenden Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Kreis Warendorf verwiesen.

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

B) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.2021 bis einschließlich zum 17.10.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

B2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2021 bis 17.10.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
PLEdoc GmbH	16.09.2021
Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	16.09.2021
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen Immobilien	16.09.2021
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster	16.09.2021
Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III.2-61 – Stadtplanung	16.09.2021
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh,	17.09.2021

Institution:	Stellungnahme vom:
Münster, Warendorf	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	20.09.2021
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.09.2021
Bezirksregierung: Dezernat 26 Luftverkehr	21.09.2021
IHK Nord Westfalen	21.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	22.09.2021
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland	22.09.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 Verkehr	29.09.2021
Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn	05.10.2021
Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 Abfallwirtschaft	06.10.2021
Bischöfliches Generalvikariat	13.10.2021
Vodafone NRW GmbH Abteilung: Zentrale Planung	13.10.2021
Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e. V.	14.10.2021
Gemeinde Langenberg: Abt. Finanzen und Bauen	14.10.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland	14.10.2021
Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	15.10.2021

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk - Trassenauskunft vom 21.09.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben. In der anschließenden Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Deutsche Telekom Technik GmbH von einer Stellungnahme abgesehen.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

2.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 13.10.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

Anregungen

1. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan__1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art__1_.pdf.

<u>Beschluss</u>

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Muster-Protokoll wird entsprechend an die Artenschutzprüfung angehängt.

3.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG vom 13.10.2021

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes Mittel- und Niederspannungskabel sowie eine Erdgasleitung verlegt sind. Des Weiteren befindet sich an der östlichen Grenze des Plangebietes ein Mittelspannungsfreileitungsmast. Hierzu liegt ein Bestandsplan bei. Die Leitungen und der Freileitungsmast müssen in ihrer Lage und Bestand erhalten bleiben.

<u>Beschluss</u>

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

4.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 26.08.2021

Die folgende Stellungnahme ist im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPlIG eingegangen:

Nach Rücksprache mit dem Dezernat 35 - Städtebau, möchte ich Ihnen nahelegen, die Beschreibung des Vorhabens in der Planbegründung noch etwas genauer auszuführen.

Zudem sollte die Planzeichenerklärung redaktionell der Begründung angepasst werden und die Fläche als „öffentliche Grünfläche“ und nicht als „öffentliche oder private Grünfläche“ benannt werden.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend eingearbeitet.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurden, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023) die 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung mit Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Beschluss: Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten einstimmig.

- 13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ der Stadt Oelde**
A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
 B 2021/610/5054

Herr Twittmann verlässt zu Beginn des Tagesordnungspunktes das Gremium und nimmt nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil, da er vor Sitzungsbeginn seine Befangenheit zu dem Tagesordnungspunkt erklärt habe.

Herr Meer berichtet, dass ein Antrag für einen Solarpark auf Oelder und Ennigerloher Stadtgebiet vorliege. Im Westen nördlich der Bahnstrecke soll auf einer Gesamtfläche von 9,6 ha ein Solarpark entstehen. Die Photovoltaikanlage soll zu 2/3 auf den Flächen in Ennigerloh und zu 1/3 mit ca. 2,8 ha auf Oelder Fläche errichtet werden. Die Anlage soll 11.000 Megawattstunden produzieren, sodass 5.000 Haushalte versorgt werden könnten. Die Fläche werde bislang landwirtschaftlich genutzt und könne für Photovoltaik umgenutzt

werden. Die Bauleitplanverfahren werden in Oelde und Ennigerloh parallel durchgeführt. Weiter weist Herr Meer darauf hin, dass die Flächen im Flächennutzungsplan von Oelde und Ennigerloh nicht deckungsgleich seien. Dies sei mit der Bezirksregierung bereits abgeklärt worden. Ein Rechtsgutachten habe ergeben, dass der Flächennutzungsplan sowohl in Oelde als auch in Ennigerloh anzupassen und zu ergänzen sei. Da das Gutachten erst kurzfristig vorlag, werde eine entsprechende Vorlage zur Änderung und Ergänzung für die Ratssitzung vorbereitet.

Frau Steuer merkt an, dass die Anlage zu 70 % auf Ennigerloher und nur zu 30 % auf Oelder Stadtgebiet errichtet werden soll und in der Presse zu entnehmen gewesen sei, dass 90 % der Gewerbesteuer in Ennigerloh verbleibe und Oelde nur einen Gewerbesteueranteil von 10 % erhalte. Weiter fragt sie, ob es eine Bürgerbeteiligung gebe.

Herr Meer erklärt, dass der Zeitungsbericht etwas irreführend sei und stellt klar, dass 10% bei dem Unternehmenssitz verbleiben. Die restlichen 90 % werden zu 2/3 für Ennigerloh und 1/3 für Oelde aufgeteilt. Weiter teilt er mit, dass der Betreiber eine Bürgerbeteiligung vorsehe.

Herr Leifeld erkundigt sich, ob die Flächenabgrenzungen auf dem Lageplan die tatsächliche Nutzfläche für die Photovoltaikanlage darstelle.

Herr Meer erklärt, dass dies die Flächen seien, die von den Eigentümern zur Verfügung stehen. Bislang liege nur ein Geltungsbereich vor.

Beschluss

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

A) Entscheidung über den Antrag auf Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 02.08.2021 (siehe Anlage 1) auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Neubau einer Photovoltaikanlage nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden (Gemarkung Oelde, Flur 151, Flurstück 58) zu.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ der Stadt Oelde.

Ziel ist es, im Westen des Oelder Stadtgebietes und nördlich der Bahnstrecke Hamm-Minden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich zu etwa 2/3 auf Ennigerloher und etwa zu 1/3 auf Oelder Stadtgebiet und umfasst insgesamt etwa 9,6 ha. Der Geltungsbereich des Oelder Bebauungsplans umfasst etwa 2,8 ha. Die Fläche wird im Norden durch den Wirtschaftsweg „Zur Angelquelle“, im Westen durch eine Waldfläche und im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Hamm-Minden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen artenschutzrechtliche und immissionschutzrechtliche Aspekte ebenso betrachtet werden wie sonstige Belange der Umwelt. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten (z. B. Blendgutachten) wird im weiteren Verfahren geklärt.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 151, ist betroffen: 58.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans möglichst frühzeitig zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu B) und C) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse zu A), B) und C) erfolgten einstimmig.

14. Vorstellung des Planungsstandes für den Ersatzneubau eines Umkleide- und Vereinsgebäudes am Jahnstadion M 2021/012/5059

Herr Twittmann nimmt nach der Beschlussfassung zu TOP 13 wieder an der Sitzung teil.

Herr Merschmann berichtet, dass im Zuge der weiteren Projektplanung der Vorentwurf zur Entwurfsplanung zwischenzeitlich weiterentwickelt worden sei. Diesbezüglich seien die Flächen und Volumina des Baukörpers optimiert und die Grundrisse, bezogen auf die Raumnutzung, verbessert worden. Ebenso sei die Architektur des Baukörpers umfassend überarbeitet worden. Anhand der Präsentation zeigt und erläutert Herr Merschmann den aktuellen Planungsstand sowie die Änderungen. Weiter weist er darauf hin, dass die Maßnahme gefördert werden sollen. Der vorläufige Fördervorbescheid durch den Projektträger „Jülich ptj“ liege bereits vor. Die technische Prüfung durch die Oberfinanzdirektion „OFD NRW“ soll in der KW 50 starten, sodass der endgültige Förderbescheid nachfolgend bis spätestens Ostern erwartet werde. Die Anforderungen des Fördergebers seien bei den Planungen vollumfänglich berücksichtigt worden, so Herr Merschmann. Weiter teilt er mit, dass zunächst das neue Umkleidegebäude errichtet werde.

Anschließend erfolge der Rückbau bzw. Neubau des Vereinsheims. Die Gebäudedächer werden statisch so ausgelegt, dass sowohl ein Gründach als auch eine Photovoltaikanlage installiert werden könne.

Herr Westbrock erkundigt sich nach dem Mosaik.

Herr Merschmann teilt mit, dass dies in der nächsten Sitzung thematisiert werden soll.

Frau Rodeheger ergänzt, dass es hierzu in der nächsten Sitzung einen eigenen Tagesordnungspunkt geben werde.

Frau Köß teilt mit, dass die Planungen sehr massiv, aber klasse aussehen. Sie erkundigt sich ob für den Behindertensport insbesondere bei der Planung der Lagerräume die Erich-Kästner-Schule mit eingebunden worden sei. Gerade für den Behindertensport wie Ballspiele mit Rollstühlen etc. seien Lagerräume vor Ort notwendig.

Herr Merschmann antwortet, dass keine Rücksprache mit der Erich-Kästner-Schule erfolgt sei. Die Barrierefreiheit und das behindertengerechte Bauen sei genauestens vom Fördergeber vorgeschrieben und werde strikt eingehalten, damit dies nicht zu einem Förderausschluss führe.

Frau Steuer bittet, die Politik frühzeitig über Kostensteigerung aufgrund der explodierenden Baukosten zu informieren.

Herr Merschmann antwortet, dass die Kosten transparent bleiben sollen und frühzeitig weitergeleitet werden. Er merkt an, dass bei einzelnen Gewerken die Kosten nach oben rasen und hofft, dass diese sich bis Mitte nächsten Jahres einpendeln.

Herr Leson ergänzt, dass durch die Flächenoptimierung und Reduzierung der Grundfläche ein Teil der Preissteigerung aufgefangen werden könne. Zudem weist er nochmals darauf hin, dass bei der Barrierefreiheit die genauen Vorgaben einzuhalten seien. Der vorläufige Fördervorbescheid zeige, dass formal alles richtiggemacht worden sei. Jetzt sei die technische Prüfung abzuwarten. Sobald der Förderbescheid vorliege, werde mit der Umsetzung gestartet.

Frau Horstmann stellt klar, dass Rollstühle nicht einfach in Lageräumen gelagert werden können. Diese müssen speziell versichert sein und abschließbar sein. Sie informiert, dass sie derzeit mit dem Behindertensportverband in Kontakt stehe und diesen den Behindertensport gerne in Oelde etablieren möchte. Daher sei es wünschenswert hierfür einen Lagerraum vorzuhalten.

Herr Merschmann erklärt, dass das Jahnstadion zunächst für die schulische Nutzung vorgesehen sei und nicht für den Vereinssport. Daher sei es nicht möglich weitere Lageräume vorzuhalten.

Herr Austrup geht davon aus, dass Neubauten am Jahnstadion ein kleines Schmuckkästchen werden und schließt den Tagesordnungspunkt.

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung nimmt die Vorstellung des fortentwickelten Planungsstands für den Ersatzneubau eines Umkleide- und Vereinsgebäudes am Jahnstadion zur Kenntnis.

15. Verschiedenes

15.1. Mitteilungen der Verwaltung

15.1.1 – Multifunktionshalle

Herr Merschmann berichtet, dass die Rückläufe der Angebote bis zum 12.01.2022 erfolgen. Die Verhandlungsgespräche seien für Februar 2022 vorgesehen, sodass die Vergabe Ende März / Anfang April erfolgen könne.

15.1.2 – Feuerwehrgerätehaus Stromberg

Herr Merschmann teilt mit, dass die Submission für die Rohbauarbeiten am 21.12.2021 stattfinde. Mit dem Rohbau soll im 1. Quartal 2022 begonnen werden. Der Einzug sei für das 1. Quartal 2023 geplant.

15.1.3 – Lambertusschule.

Die Schaffung des 2. baulichen Rettungsweges sei abgeschlossen, so Herr Merschmann. Derzeit werde die OGS umgebaut und der Rückbau durch den BBH vorgenommen. Erste Ausschreibungen werden für Dez. 2021 angestrebt.

15.1.4 - Albert-Schweitzer-Schule

Die Schaffung von zusätzlichen OGS Räumlichkeiten in der Unterstufe Gesamtschule seinen nach Auskunft von Herrn Merschmann fertiggestellt worden und werden bereits genutzt.

15.1.5 – Von-Ketteler-Schule Oelde

Herr Merschmann berichtet, dass die Sanierung der Schulverwaltung und –flure sowie der Pausengang fertiggestellt worden sei.

15.1.6 – Von-Ketteler-Schule Lette

Derzeitige erfolge der OGS Anbau. Inbetriebnahme sei für August 2022, so Herr Merschmann.

15.1.7 – TMG

Herr Merschmann berichtet, dass die Anbauten / der Umbau für G9, der Anbau West / Ost, die Kernsanierung in Gebäude 3 sowie die Außenanlagen im ersten Bauabschnitt fertiggestellt worden seien. Es folgen der Umbau / die Sanierung der Biologie-/ Chemie Räumlichkeiten sowie der Rückbau des Verbindungsgangs von Gebäude 1 zu Gebäude 2. Frau Köß erkundigt sich, ob die Fassade an der Turnhalle sanierungsfähig sei.

Herr Merschmann erklärt, dass an der Fassade nicht saniert werde.

15.1.7 – Gesamtschule

Die Gestaltung der Außenanlagen und Verbesserung der Wegesituation / Hochwasserschutz Axtbach sei nach Auskunft von Herrn Merschmann weitestgehend abgeschlossen. Mit der Bepflanzung sei bereits begonnen worden und werde witterungsabhängig weitergeführt. Der Rückbau des Verbindungsgangs Turnhalle sei fertiggestellt. Die Seitentür und Wandelemente erneuert worden.

15.1.8 – Kita Lambertus

Die Erweiterung sei weitestgehend fertiggestellt; Restarbeiten seien noch auszuführen, so Herr Merschmann. Ebenso seien die Außenanlagen noch herzustellen. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten hat am 13.11.2021 stattgefunden.

15.1.9 – Renaturierung Maibach

Herr Leson berichtet, dass die Renaturierung des Maibaches weitestgehend abgeschlossen sei. Das ausführende Unternehmen Redeker sei bereits abgerückt. Es fehlen lediglich das Herausnehmen der Kastenprofile und der Einbau von Totholz im Profil. Diese Arbeiten erfolgen ab Ende Januar, da die jetzt noch laufenden Pflanzmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

Frau Köß merkt an, dass für die Renaturierung des Maibaches einige Bäume weichen mussten. Bäume seien ökologisch sehr wertvoll. Sie erkundigt sich, ob die Bäume 1 zu 1 an anderer Stelle nachgepflanzt werden können.

Herr Leson erklärt, dass die Maßnahme in sich ausgeglichen sei. Es sei aber denkbar an anderer Weise weitere Bäume anzupflanzen.

15.1.10 – Baugebiet Tienenbach II

Herr Leson informiert, dass das Unternehmen Redeker Anfang November mit den Tiefbauarbeiten begonnen habe. Der Schmutzwasserkanal und Teile der Regenrückhaltung seien bereits fertiggestellt. Zurzeit werde der Regenwasserkanal verlegt. Ab Ende Januar 2022 beginnen die Versorger mit den Arbeiten. Die Erschließung soll Ende März abgeschlossen sein.

15.1.11 – Kanal Lange Wende / Am Rosendahl

Für die Kanalsanierung sei nach Auskunft von Herrn Leson das Unternehmen Altefrohe aus Warendorf beauftragt worden. Baubeginn sei für die kommende Woche mit dem Startpunkt: An Ecke Oelder Tor / Rosendahl geplant. Die Ausführungszeit betrage ca. 2 Jahre. Die Versorgungsleitungen werden bereits vorab verlegt.

15.1.12 – Deckensanierung

Herr Leson informiert, dass bei der Fürst-Bentheim-Straße, Von-Steinfurt-Straße, Hölschenbreite und Zum Geisterholz die Straßendecken durch Fördermittel erneuert werden konnten. Die Maßnahmen seien im November abgeschlossen worden.

15.2. Anfragen an die Verwaltung

Anfragen an die Verwaltung erfolgen nicht.

gez.
Norbert Austrup
Vorsitzender

gez.
Stefanie Schröder
Schriftführerin